Mittag=Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus. In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 17) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Meseritz bei Ph. Matthias.

Posener Zeitung.

Dreiundachtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus. In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien: bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank".

Nr. 257.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Dienstag, 13. April.

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1880.

Deutscher Reichstag.

28. Sitzung.

Berlin, 12. April. 11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes: Hofmann, v. Stosch, Scholz, Burchard u. A.

Auf der Tagesordnung steht zunächst der Antrag der Abgeordnet. Windthorst, v. Varnbüler und Stellter die Nr. 8 des Zolltarifs dahin abzuändern, daß Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle, frei eingeführt werden. (Nach dem Zolltarif vom 15. Juli 1879 sollte Flachs u. s. w. einen Eingangszoll von 1 Mk. pro 100 Kg. tragen, diese Bestimmung jedoch erst am 1. Juli 1880 in Kraft treten.)

Abg. Windthorst: Unser Antrag ist die Erfüllung eines Versprechens, welches von Herrn von Varnbüler und mir am Schluß der Zolldebatten des vorigen Jahres gegeben ist. Er bezweckt die Herstellung dessen, was damals von den verbündeten Regierungen beantragt war, nämlich daß Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle frei vom Eingangszoll sein sollten. Der wichtigste Grund, welchen die Motive ihrer Zeit anführten, ist unzweifelhaft der, daß in unserem Lande quantitativ und qualitativ die Flachsproduktion nicht groß und gut genug sei, um dem Bedürfniß der Spinnereien zu genügen. Die Kommission theilte diese Ansicht und beantragte keine Veränderung. Ein Antrag v. Ow und v. Ludwig auf Einführung eines Flachszolles wurde in der zweiten Berathung abgelehnt. Erst in der dritten wurde auf Antrag des Herrn von Ow mit einer Stimme Majorität ein Flachszoll von 1 Mark per 100 Kilo beliebt. Dieser Beschluß, darüber war im Hause kein Zweifel, war schwer vereinbar mit den Bestimmungen des Tarifs, da Wolle, Baumwolle frei gelassen und die Garnzölle mit Rücksicht auf die freie Einfuhr des Flachses fixirt waren. Deshalb wurde beschlossen, daß der Zoll erst am 1. Juli d. J. eingeführt werden solle. Damals habe ich den heute von mir eingebrachten Antrag in Aussicht gestellt. Die Regierung wird in Anerkennung der Motive, die sie selbst angeführt, unserem Antrage nicht widerstreben können. Die Erzählung des Vorganges muß jedem bewiesen haben, daß der Reichstag damals bereits wollte, was heute beantragt ist, da er sonst nicht den Termin zur Einführung des Zolles, wie geschehen, hinausgelegt haben würde. Wenn auch die Tariffrage abgeschlossen ist, so ist doch Niemand gehindert, Abänderungs-Vorschläge einzubringen. Freilich wird es nicht leicht sein, Abänderungsanträge zur Annahme zu fördern, weil man mit Recht sagen muß, daß man dem Tarif Gelegenheit geben müsse, sich geltend zu machen und daß man sehen müsse, ob er das herbeiführt, was durch ihn herbeigeführt werden sollte. Der gegenwärtige Antrag aber bezweckt nur die formelle Herstellung dessen, was man schon damals materiell gewollt hat, und der Tarif ist in diesem Punkte überhaupt noch nicht zur Geltung gekommen.

Abg. v. Ow (Freudenstadt): Ich trete für die Aufrechterhaltung des Flachszolles ein im Interesse des kleinen Grundbesitzes, der bei dem neuen Zolltarif sehr schlecht weggekommen ist. Sollte auch der Antrag Windthorst vom Reichstage angenommen werden, was ich nicht hoffe, so rechne ich immer noch auf die Beharrlichkeit der verbündeten Regierungen und namentlich auf das Eintreten des Reichskanzlers für den Schutzzoll. Vor Kurzem hat ein Vertreter der Bundesregierungen hier erklärt, daß sie nicht die Absicht hätten, den Flachszoll aufzuheben. Ich kann nur wünschen, daß sie auf diesem Standpunkt stehen bleiben; denn es ist ein sehr gefährliches Experiment, jetzt schon an dem eben zu Stande gekommenen Schutzzolltarif zu rütteln. Der kleine Grundbesitz könnte wirklich glauben, was von mehreren Seiten behauptet worden ist, daß der Großgrundbesitz allein für sich gesorgt hat. Es ist allerdings richtig, daß die Zölle für Leinengarn und Leinengewebe in der Voraussetzung fixirt sind, daß das Rohprodukt frei bleibt. Aber im Zentralverbande der Industriellen haben sich die Leinenindustriellen mit einem Flachszoll von 50 Pfg. pro Zentner, wie er vor 1865 bestand, einverstanden erklärt, wenn man ihnen die verlangten Schutzzölle gewähre. Der Reichstag hat nun allerdings die Schutzzölle nicht ganz in der Höhe beschlossen, wie die Leinenspinner sie verlangten. Aber man darf doch voraussetzen, daß diese bei ihren Forderungen nicht ganz bescheiden gewesen sind, damit, auch wenn sie nur einen Theil des Verlangten erhalten, dennoch ihr Bedürfniß befriedigt wird. (Heiterkeit.) Die Spinnereien, welche inländischen Flachs verarbeiten, werden vom Flachszoll nicht betroffen; da nun ⅗ inländischen und ⅖ ausländischen Flachses verarbeitet werden, so trifft der Schaden nicht die Mehrheit der Leinenspinnerei. Gegen den Flachszoll wird angeführt, daß Deutschland nicht die genügende Quantität und Qualität Flachs produzire. Dem widerspricht die Thatsache, daß Deutschland beim Bestehen des Flachszolls vor 1865 die genügende Quantität produzirt hat; das ferner die Qualität eine brauchbare ist, beweisen die Urtheile der Sachverständigen in der Leinenenquete. Hätte der Flachszoll nur die Bedeutung, daß der Landmann für den Zentner 50 Pf. mehr bekäme, dann wäre er nicht zu empfehlen; er wird aber zur Folge haben, daß der Flachsbau zunimmt, und davon werden auch die Industriellen Vortheil haben. Ich bitte also den Antrag Windthorst abzulehnen.

Abg. Stumm: Ich habe im vorigen Jahre gegen den Flachszoll gestimmt, bin aber in der Diskussion nicht gegen denselben aufgetreten, weil ich glaubte, daß das Haus denselben ablehnen würde. Daß es derselben Ansicht war, beweist der Umstand, daß eine Diskussion eigentlich gar nicht stattfand; ferner steht die Annahme des infolge der Genehmigung des Flachszolles eingebrachten Antrages Varnbüler, daß Jute Manillahanf und Kokosfasern frei sein sollen, doch im Widerspruch mit dem Flachszoll, so daß man wohl annehmen kann, daß das Haus seinen Beschluß in zweiter Lesung, den Flachs zollfrei zu lassen, nicht aufgegeben habe. Die Leinenindustrie kämpft auf Leben und Tod mit der Baumwollenindustrie, die erstere wird von der letzteren immer mehr zurückgedrängt. Die Leinenindustrie wird erheblich geschädigt, wenn man ihr Rohprodukt besteuert, die Baumwolle aber frei läßt. Man schädigt dadurch auch namentlich eine Hausindustrie, die in hervorragender Weise in der Leinenweberei beschäftigt ist. Auch der Flachsbau hat ein Interesse, daß die Leinenindustrie blühend ist, weil es ihm sonst an Abnehmern fehlt.

Direktor im Reichsschatzamt Burchard: Die verbündeten Regierungen haben bis jetzt noch nicht Stellung zum vorliegenden Antrage genommen; sie wünschen im Allgemeinen, daß der Zolltarif zur Zeit möglichst wenig Veränderungen erleidet. Man wird doch nicht verkennen können, um zu einer Revision des Tarifes überzugehen, fehlt es an den Erfahrungen, welche ein sicheres Urtheil gewähren können, inwiefern solche Abänderungsanträge angebracht sind. Es sind ja an die Reichsregierung schon jetzt mannigfache Anträge herangetreten, welche Aenderungen des Zolltarifs nach den verschiedensten Richtungen hin bezwecken. Man wird nicht behaupten können, daß alle diese Anträge von vornherein als der Berücksichtigung unwerth zu bezeichnen sind. Die verbündeten Regierungen meinen aber, daß jetzt noch nicht die Zeit gekommen sei, diese Abänderungsanträge in eingehende Erwägung zu ziehen. Wenn aber das Haus den Antrag annimmt, so werden sich die verbündeten Regierungen der Mühe nicht entziehen, denselben einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Ich verkenne nicht, daß gerade dieser Antrag eingehende Prüfung verdient, sowohl mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte dieser Position, als auch wegen der wichtigen Interessen der Industrie und Landwirthschaft, welche dabei in Frage kommen.

Abg. v. Mirbach: Der Abg. Stumm überschätzt die Konkurrenz der Baumwolle mit der Leinwand. Es ist allerdings richtig, daß der Flachszoll nur mit einer kleinen Mehrheit genehmigt ist; aber ich habe mit vollem Bewußtsein für denselben gestimmt und bin über seine Konsequenzen vollkommen klar gewesen. Ich habe aus Konnivenz gegen eine Mehrzahl meiner Freunde für die Hinausschiebung des Einführungstermins gestimmt, aber nicht, um inzwischen den Flachszoll wieder zu beseitigen, sondern nur, um den Industriellen Zeit zu lassen, sich auf diesen Zoll einzurichten. Der Großgrundbesitz hat an dem Flachszoll kein Interesse, er ist aber für den kleinen Besitz eine Lebensfrage, namentlich in den Gegenden, wo der Boden für den Getreidebau nicht geeignet ist. Mit dem Flachsbau ist eine ausgebreitete Hausindustrie verbunden, die in meiner Heimath z. B. von eminenter Bedeutung war, aber jetzt in Folge der Einführung russischen Flachses zurückgegangen ist. Der Zoll auf Flachs schützt ein bedeutendes Quantum nationaler Arbeit, denn der Flachs erfordert, ehe er spinnreif ist, bedeutende Vorbereitungen, die gerade von armen Leuten vollzogen werden.

Abg. Grützner: Die Aufhebung des Flachszolles ist bereits öfter von freihändlerischer Seite in so liebenswürdiger Weise in die Debatte gezogen, daß ich über dieses Wohlwollen jener Seite für die Leinenindustrie beinahe stutzig wurde, wüßte ich nicht, daß alle diese Liebenswürdigkeiten nur der herausfordernden Absicht entsprechen, ein Loch in den vorjährigen Tarif zu machen. Der Flachszoll soll hier einfach als Mittel zum Zweck dienen, aber, m. H., Ihr Bohrer ist sehr stumpf. Die Aufhebung des Flachszolles ist keine Operation im Sinne der Gegner des Schutzes der nationalen Arbeit, sondern nur die Ausführung eines im vorigen Jahre gefaßten Beschlusses. [illegible] ich mit einem Theil meiner Freunde aus der Landwirthschaft in dieser Frage nicht überein. Vermöchte der Flachszoll von 1 M. den Flachsbau in Deutschland so zu heben, daß die deutsche Leinenindustrie das von ihr verlangte Rohmaterial nach Quantität und Qualität erhielte, ich würde für ihn stimmen. In den landwirthschaftlichen Vereinen spricht man von Kraut, Rüben und Weizen, vom Flachsbau schweigt in der Hauptsache Alles still. (Widerspruch.) Ich bitte die Herren Landwirthe, sich einem rationellen Flachsbau zuzuwenden, die deutsche Leinenindustrie wird es ihnen mit Gold lohnen. Unter den jetzigen Verhältnissen ist der Flachszoll ohne Nutzen für die Landwirthschaft und eine Schädigung für die Leinenindustrie. Gleichwohl würde ich für ihn stimmen, wenn der Baumwolle ein Zoll von 2 M. aufgelegt werde. Daran ist aber nicht zu denken, man darf daher die urdeutsche Leinenindustrie nicht zu Gunsten der Baumwolle schädigen. Die Hauptsache aber ist, daß die Zölle auf Leinengarne und leinene Gewebe, wie sie Ihnen im vorigen Jahre die Zolltarifkommission des Reichstags vorschlug, auf Zollfreiheit des Flaches basirten und daß Sie also der Zollposition 22 des Tarifes die Grundlage nehmen, auf welcher sie aufgebaut ist, wenn Sie einen Flachszoll beibehalten würden. Diese Sätze für Leinengarn sind so niedrig normirt, daß sie keine Abschwächung vertragen. Durch den Flachszoll würde der größte Theil des der Leinenspinnerei im vorigen Jahre bewilligten Schutzes hinfällig.

Abg. v. Schalscha: Ich war mir wohl der Wichtigkeit des Flachszolles bewußt, als ich im vorigen Jahre für die Einführung desselben stimmte und mich gegen die Hinausschiebung seines Eintrittstermins bis zum 1. Juli dieses Jahres erklärte. Die Ereignisse des letzten Winters, besonders die meines engeren Heimathlandes Schlesien und der Bezirke meines Wahlkreises haben in mir die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines Flachszolles noch mehr befestigt. Der oberschlesische Nothstand ist ja bekannt; das ganze deutsche Vaterland ist zur Linderung desselben in Bewegung gesetzt. Als Maßregel, solchem Nothstande vorzubeugen, ist unter vielen anderen besonders die Gründung von Hausindustrien hervorgehoben worden und unter den letzteren die Flachsindustrie, der Vorschub geleistet werden müsse. Dem thatsächlich vorhandenen Rückgange der Flachsindustrie wird aber kein Einhalt geboten, wenn wir den auf die Flachseinfuhr gelegten Zoll beseitigen. Wenn der Abgeordnete v. Ow gesagt hat, daß die Verhältnisse des großen Grundbesitzes durch den Antrag hier nicht berührt werden, so stimme ich dem nicht ganz bei. In Oberschlesien und im Breslauer Regierungsbezirke war früher eine ganze Menge Kreise durch die Flachsindustrie hauptsächlich zu einem gewissen Wohlstande gelangt. Einzelne Domainen brachten 100, 200, 500, ja 700 Centner Flachs auf den Markt. Heute sind dieselben wegen der zu großen entgegenstehenden Nachtheile nicht mehr in der Lage, Flachsindustrie zu betreiben. Die Bearbeitung von 100 Ctr. Flachs, wie solcher auf den Markt gebracht wird, erfordert eine Ausgabe von ungefähr 2000 Mark. Hiernach können Sie selbst berechnen, wie der Arbeiter geschädigt wird, wenn die Flachsindustrie mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt wird. Wenn allerdings der Flachszoll mit dem Tarif des vorigen Jahres nicht ganz in Einklang steht, so kann, wie ich mit dem Abg. v. Mirbach und entgegen dem Abg. Stumm meine, dem auf eine ganz andere Weise abgeholfen werden, als vorgeschlagen ist. Die Begründer des Antrag haben die qualitativ und quantitativ ungenügende Produktion von Flachs in Deutschland hervorgehoben. Bezüglich der Qualität ist schon das Nöthige erwähnt worden. Die Quantität betreffend weise ich auf die Rübenkultur hin. Ist diese denn so ausgedehnt gewesen zur Zeit der Entstehung ihres Zollschutzes, daß sie für den Zuckerverbrauch in ganz Deutschland sorgen konnte? Weiter ist die Wolle angeführt. Aber die Wollenproduktion ist in Deutschland so ungenügend, weil das bisher herrschende Handelsprinzip diese Produktion so unlohnend machte. Man sagt, die Leinenindustrie könnte einen Zoll von 1 Mk. auf 2 Zentner Flachs nicht vertragen. Wenn aber der russische Rubel um einige Prozent in die Höhe geht, und der Flachs dann gleich um mehr theurer wird als der gegenwärtige beträgt, so wird wohl die Industrie darüber nicht zu Grunde gehen und Niemanden dafür verantwortlich machen. Ich bin auch damit einverstanden, daß, wie der Abg. Stumm in Aussicht stellt, unter Beibehaltung des Flachszolles auch ein Zoll auf Baumwolle und wahrscheinlich auf andere Gespinnstmaterialien gelegt werden müsse. Thun Sie das Nothwendige; aber opfern Sie nicht, um eine Industrie zu schützen, die andere.

Abg. Klügmann: In der Position ist Hanf und Flachs zusammengeworfen; sie gehören allerdings naturwissenschaftlich zusammen, aber in wirthschaftlicher Beziehung unterliegen sie anderen Rücksichten. Deutschland produzirt nur ⅙ des Hanfes, den es verarbeitet; man baut den Hanf nicht mehr, nicht weil der Bau unlohnend ist, sondern aus agrikulturtechnischen Gründen, weil der Hanfbau zu viel Arbeitskräfte erfordert. Wir können den italienischen und russischen Hanf für unsere Tauwerkfabrikation nicht entbehren. Die Flachs-Industrie mag ja viel bedeutender sein, als die Hanfindustrie, indessen darf man doch nicht vergessen, daß das Tauwerk für den Export von großer Bedeutung ist. Wenn man Jute zollfrei läßt und auch das zur Schiffsausrüstung bestimmte Tauwerk nicht besteuert, so hat es doch keinen Sinn, daß der Rohhanf einen Zoll bezahlen soll. Diese Zustände hat man bei der Annahme des Flachszolles nicht ins Auge gefaßt, deshalb bitte ich Sie, den Antrag Windthorst anzunehmen.

Damit schließt die erste Lesung; eine Kommissionsberathung wird nicht beliebt, sondern sofort in die zweite Lesung eingetreten.

Abg. Richter (Hagen): Es war meine Absicht, im Anschluß an diesen Antrag eine andere Frage des Zollgesetzes zur Besprechung zu bringen, nämlich die Frage der Transitlager für Getreide. Ich wollte einen Antrag in dieser Beziehung einbringen; der Herr Präsident sagte aber, daß dies erst möglich sei, wenn die erste Lesung stattgefunden habe. Ich könnte den Antrag nunmehr sofort einbringen. Allein ich will das Haus in dieser Beziehung nicht unvorbereitet überraschen; ich werde deshalb den Antrag nur verlesen und für die dritte Lesung einbringen, damit das Haus sich vorbereiten kann. Der Antrag lautet: Der Reichstag wolle beschließen: Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher den § 7 des Zolltarif-Gesetzes vom 15. Juli 1879 in Nr. 1 und Nr. 3 im Interesse der Mühlenindustrie, des Handels und der Landwirthschaft in entsprechender Weise abändert, insbesondere den Nachweis der Identität bei der mit Rücksicht auf die Ausfuhr gestatteten zollfreien Einfuhr von Getreide insoweit erläßt, daß gestattet wird, soviel ausländisches Getreide auf die Transitlager, bez. in die Mühlen einzuführen, wie von denselben Stellen aus Getreide oder Mehl (letzteres dem Ausbeuteverhältniß entsprechend) zur [illegible] gestattet.

Abg. v. Ludwig: Durch den Flachszoll würde ein bedeutenderes Quantum nationaler Arbeit geschützt werden, als man denkt; mehr als bei mancher Industrie. Aber freilich, die Landwirthschaft, obgleich die älteste Tochter der Arbeit, wird doch stiefmütterlich behandelt. Lesen Sie die Verhandlungen des Reichstages und des Landtages von 1867, an 500 Mal wird von Handel und Industrie gesprochen, ehe auch nur einmal die Landwirthschaft genannt wird. Und auch jetzt noch, wo man schon einigermaßen der Landwirthschaft gerecht zu werden versucht, wird Handel und Wandel 90 Mal genannt, die Landwirthschaft nur ein Mal.

Präsident Graf Arnim: Ich muß den Redner doch darauf aufmerksam machen, daß wir uns in der Spezialdiskussion über den einzigen Artikel befinden, der ausschließlich vom Flachszoll handelt; ich muß Sie also bitten, die allgemeinen Erörterungen nicht weiter fortzusetzen.

Abg. v. Ludwig: Es erscheint mir als eine cynische Verhöhnung der Landwirthschaft, wenn ein Zoll der eben beschlossen einer der wenigen Brocken, die die Landwirthschaft erhalten hat, noch vor der Einführung wieder aufgehoben werden soll. Gegen den Flachszoll führt man die Konkurrenz der Baumwolle an. Dann sollte man doch lieber die Baumwolle besteuern und nicht den Flachszoll aufheben. Jedenfalls thäte die Regierung viel besser, wenn sie die flachsbauenden Landleute mit Geld unterstützte, als wenn sie das Geld für Samoa ausgiebt. (Heiterkeit.)

Abg. Lüders: Ich will nicht untersuchen, welche Gründe immer im vorigen Jahre bei den einzelnen Mitgliedern der Majorität dafür maßgebend waren, der Industrie Schutzzölle zu bewilligen, aber keineswegs können die von besonderem Wohlwollen für die Industrie beseelt gewesen sein, welche für einen Flachszoll gestimmt haben. Die Leinenindustrie ist jetzt überhaupt schon von der Baumwollenindustrie überflügelt, trotzdem haben es aber die großen Baumwollenindustriellen verstanden, bei der Feststellung des Zolltarifs für sich große Vortheile vor der heimischen Leinenindustrie zu erlangen, welche noch durch die Vertheuerung ihres Rohmaterials um diesen Flachszoll geschädigt wurde. Es ist also eine Forderung der Gerechtigkeit, wenn die heimische Leinenindustrie von diesem Zolle befreit wird. Dagegen hat der Flachsbau, trotz der vielen Bemühungen der preußischen und sächsischen Regierung für seine Hebung, keine besondere Lebenskraft gezeigt, so daß auch dieser Zoll ihm nicht viel helfen würde.

Abg. v. Schorlemer-Alst: Der Abg. v. Ludwig irrt, wenn er glaubt, daß es nur auf das Quantum ankomme, welches ein jeder an Arbeit für den nationalen Wohlstand leiste, daß also in dieser Beziehung die Flachsbauer voranstehen, es kommt auch auf die Qualität und den Werth des Produktes an. Man kann ja zwei Auffassungen über den Flachszoll haben, die eine vom Standpunkte der Leinenindustrie, die andere von dem der Landwirthschaft. Ich glaube aber, daß man auch vom Standpunkte der letzteren nur das durch Zölle schützen soll nicht das, was wie der Flachsbau gar nicht mehr zu halten ist. Allerdings kann man über diese Behauptung nach lokalen Verhältnissen verschieden urtheilen, aber aus meiner westfälischen Heimath wird mir von hervorragenden Vertretern der Landwirthschaft bestätigt, daß der Flachsbau auch mit dem Zoll keinen irgendwie nennenswerthen Aufschwung nehmen wird. In diesem Falle verdient die Lage der Leinenindustrie volle Berücksichtigung, namentlich auch im Interesse der arbeitenden und ländlichen Bevölkerung. Beiden kommt man durch Aufhebung des Zolles zu Hilfe. Die Arbeiter der Leinenindustrie, die Spinner und Weber der schlesischen Bezirke, stehen sich nach den früher vom Regierungsrath Bitter, dem jetzigen preußischen Finanzminister im Auftrage der Regierung angestellten Erhebungen so schlecht, daß auf eine Familie von 5 Köpfen ein jährlicher Verdienst von durchschnittlich 147 Mark kommt. Eine Vertheuerung des Rohmaterials durch den Zoll würde bei den vom Vorredner dargelegten Preis- und Umsatzverhältnissen der Leineninduſtrie außerordentlich ungünstig auf die Lohnverhältnisse der Arbeiter einwirken. Dagegen befindet sich die ländliche in jenen Bezirke in Folge ihrer hohen industriellen Entwickelung sehr gut und sie würde erheblich unter einer Beeinträchtigung derselben

durch den Zoll leiden. Nun sagt der Frhr. v. Ow, der Flachsbau sei bei uns auf die Hälfte seines früheren Areals zurückgegangen. Wenn ich selbst diese auf einer unzuverlässigen Anbaustatistik begründete Angabe anerkennen will so ist es doch noch zweifelhaft, ob bei der Unbeliebtheit des Flachsbaues in landwirthschaftlichen Kreisen er durch den Zoll das verlorene Areal wiedergewinnen würde. Man würde vielleicht damit die Hausindustrie in Oberschlesien etwas fördern; aber zur Verhütung der Wiederkehr der dortigen Nothstände bedarf es viel großartigerer und radikalerer Mittel.

Das Schlußwort erhält der Mitantragsteller Abg. Freiherr von Varnbüler: Unser Antrag hat den Zweck, ein großes Loch, welches der Reichstag in dritter Lesung mit einer Stimmen-Majorität im Widerspruch mit der zweiten Lesung und den Regierungsanträgen in die abgeschlossene Tarifvorlage gebracht hat, zu schließen, indem er die Freiheit des Flachses vom Zoll annimmt. Der Flachszoll, wie er Ihnen vorliegt, nutzt der Landwirthschaft absolut nichts, kommt aber sehr in Betracht für die Industrie. — Der Zoll, wie er jetzt im Tarif steht, könnte absolut nicht bestehen, wenn wir den Flachszoll einführen wollten, da der Flachs bezw. der Hanf in seinen verschiedenen Stadien einen sehr großen Unterschied im Werthe hat. Vergleichen Sie feingeschwungene Flachsfasern mit Hede, mit Werg, so haben Sie einen Unterschied wie 10 zu 100. Sie legen aber denselben Zoll auf feingeschwungene Faser, den Sie auf das Werg legen wollen, in dem einen Falle 1 Prozent, in dem andern 10 bis 20 Prozent. Die Leinen-Industrie in Deutschland hat sich nicht ohne Einwirkung der früheren Zollgesetzgebung, welche keine Gradation nach der Feinheit des Produkts macht, entwickelt. Sie bewegt sich vorzugsweise in den groben niederen Nummern, zu denen geringere Qualität des Flachses verwendet wird, die in Folge dessen mehr Abgang bei der Verarbeitung hat, als die gute, und Sie würden also grade die in Deutschland bestehende Leinenindustrie mit einem um das Vielfache höheren Zoll belegen, als die hier nur sehr wenig bestehende. Um der Landwirthschaft zu helfen, müßten Sie den Zoll um das fünf- bis sechsfache erhöhen, Sie müßten ihn graduiren nach den verschiedenen Arten des Flachses, Sie müßten die ganze Skala, welche Sie in Betreff der Leinenindustrie angenommen haben, ändern und die gröberen Nummern mit höherem Zoll schützen als die feinen Nummern. Durch eine höhere Verzollung würde die Leinenindustrie sehr geschädigt, der ohnehin durch die Jute und Baumwolle konkurrenzirt wird, dadurch unmittelbar auch der Flachsbau, denn eine darniederliegende Leinenindustrie und ein blühender Flachsbau sind Dinge, die nicht nebeneinander bestehen können. Es müßte also auf diese Weise die ganze Position 20 einer Revision unterworfen werden, was ich für unzweckmäßig halte. Die Anwesenheit des Chefs der Admiralität möchte ich benutzen, um an denselben die Bitte zu richten, bei Bestellungen der Marine nicht sowohl den russischen, als den rheinischen und deutschen Hanf zu bevorzugen und auf das vaterländische Produkt Rücksicht zu nehmen.

In namentlicher Abstimmung wird der Antrag Windthorst mit 146 gegen 79 Stimmen angenommen (ein Mitglied enthält sich der Abstimmung.) Für den Antrag stimmen die liberalen Fraktionen geschlossen, Reichspartei, Zentrum und Konservative getheilt. So stimmt z. B. Graf Moltke für den Antrag, v. Wedell-Malchow gegen denselben. Auch Graf Bismarck stimmt dagegen.

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Küstenfrachtfahrt, welche von dem Staatssekretair des Innern, Staatsminister Hofmann, eingeleitet wird: gegen die Vorlage hat sich in den Kreisen der Betheiligten eine ziemlich lebhafte Agitation in der letzten Zeit bemerkbar gemacht. Petitionen aus unseren Hafenplätzen an den Reichstag schildern in ziemlich schwarzen Farben die [illegible] Schifffahrt erwachsen, wenn dieser Gesetzentwurf in Kraft trete. Die Ausschließung fremder Schiffe von der deutschen Küstenschifffahrt würde dem Handel durch Steigerung der Seefrachten an der deutschen Küste nachtheilig sein und die fremden Nationen könnten dazu übergehen, die deutschen Schiffe von der Küstenfahrt an ihren Küsten auszuschließen. Allerdings würde eine Erhöhung der Fracht für die Küstenfahrt ein Nachtheil für den Handel, aber kein Nachtheil für die deutsche Rhederei sein, der man in ihrer jetzigen Lage einen gewissen Vortheil wohl gönnen sollte. Ihre Lage ist deshalb eine schwierige, weil ihr Manches dazu fehlt, um den sich jetzt vollziehenden Uebergang von der Segel- zur Dampfschifffahrt mit der Schnelligkeit zu bewerkstelligen, wie das Bedürfniß des Handels es erfordert. Wenn nun auf dem Gebiete, wo grade die Segelschifffahrt noch etwas leisten kann, auch in der Konkurrenz mit dem Dampf, auf dem Gebiet der Küstenschifffahrt der Rhederei ein kleiner Vortheil zu Theil würde durch Erhöhung der Fracht, so könnte man ihr das wohl gönnen. — Die Befürchtung von Repressalien fremder Nationen gegen Deutschland ist weit ernster, weil sie wirkliche und große Nachtheile für unsere wirthschaftlichen Interessen ins Auge faßt. Aber auch sie geht von einer irrigen Voraussetzung aus, von dem Irrthum, der der ganzen Opposition gegen die Vorlage zu Grunde liegt, als sei es die Absicht derselben und ihre Wirkung, wenn sie zum Gesetz geworden, die fremden Schiffe von der deutschen Küstenfrachtfahrt auszuschließen. Das ist nicht der Zweck des Gesetzes, sondern sein Zweck ist an die Stelle des jetzigen mannigfaltigen Partikular-Rechts ein einheitlich deutsches Recht zu setzen. Ein Küstenstaat, der nur einen Hafen hatte, kam überhaupt nicht in die Lage, ein Gesetz wegen Ausschluß fremder Schiffe zu erlassen, weil dieser eine Hafen eine Küstenfrachtfahrt unmöglich machte. So ist es denn gekommen, daß jetzt in Preußen ein Gesetz besteht das für die alten Provinzen die Fahrt von fremden Schiffen von Hafen zu Hafen und den Handel zu diesen Häfen verbietet, wenn nicht durch kaiserliche Verordnung mit Rücksicht auf die Reziprozität dieser Handel gestattet ist. Ein russisches Schiff kann z. B. nicht von Stettin nach Geestemünde fahren, um in Stettin einzuladen und in Geestemünde auszuladen. Fährt aber das Schiff von Stettin statt nach Geestemünde nach Bremerhaven, so ist das zuläßig, während umgekehrt deutsche Schiffe von der russischen Küstenfrachtfahrt ausgeschlossen sind. Es frägt sich also nun, in welcher Richtung die Abhülfe geschaffen, das einheitliche Recht hergestellt werden soll. Es sind, wie auch die Motive erwähnen, drei Wege denkbar. Der erste wäre die völlig freie Zulassung fremder Schiffe zur deutschen Küstenfahrt. Ich glaube nicht, daß dieser Weg den Beifall des Hauses haben dürfte, der uns bei Verhandlungen mit anderen Staaten eines wirksamen Mittels beraubt, der zweite, wie es scheint in den betheiligten Kreisen am beifälligsten begrüßte Weg, der auch am nächsten liegt, ist die Regelung der Frage nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Sieht man sich aber die Sache näher an, so ist der Weg nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick scheint. Einmal ist die Frage, ob ein anderer Staat die deutschen Schiffe wirklich in demselben Maße zur Küstenfrachtfahrt zuläßt, wie wir die seinigen, nicht ganz leicht. Wir müßten uns darum bekümmern, ob und welche Abgaben etwa in dem anderen Staate erhoben werden, und eventuell für die Schiffe gewisser Staaten, welche die Küstenfrachtfahrt bei sich besteuern, ebenfalls und zwar nur für die Schiffe dieser Staaten Abgaben erheben. Außerdem legt man sich durch die Klausel der Gegenseitigkeit, wenn sie Gesetzeskraft bekommt, eine große Fessel bezüglich der Verhandlungen mit anderen Staaten auf. Es kann vorkommen, daß wir mehr Interesse haben, von einem fremden Staate ein anderes Zugeständniß als grade die Zulassung unserer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt zu erlangen; für diesen Fall ist es doch gewiß wichtig, sich selbst nicht den gesetzlichen Zwang der Gegenseitigkeit aufzulegen. Daher haben die verbündeten Regierungen geglaubt, Ihnen einen Mittelweg vorschlagen zu müssen, der zwar als Regel hinstellt, daß fremden Schiffen die Küstenfrachtfahrt an der deutschen Küste nicht mehr gestattet sei, der aber Ausnahmen von der Regel, sei es durch Staatsverträge oder durch kaiserliche Verordnungen mit Zustimmung des Bundesrathes in Aussicht stellt. Die verbündeten Regierungen glauben, daß auf diesem Wege den Interessen Deutschlands am besten gedient sein wird.

Abg. Schlutow: Ich bin mit der Ueberweisung dieser Vorlage an eine Kommission von 14 Mitgliedern einverstanden. Daß diese Küstenfrachtfahrt durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt werde, wird gewiß von allen Seiten gewünscht. Thatsächlich praktische Bedeutung hat diese Frage indessen nicht. Schon im Jahre 1875, zu einer Zeit, als noch der gegenwärtige Abgeordnete für Jena an der Spitze des Reichskanzleramts stand, beabsichtigte die Regierung auf Anregung des nautischen Vereins und der Seestädte diese Frage endgültig zu regeln. Damals würde man sich vermuthlich darauf beschränkt haben, das Gesetz den bestehenden Verhältnissen möglichst anzupassen. Der gegenwärtige Gesetzentwurf kann sich von der augenblicklichen Strömung doch nicht ganz frei machen, welche ich allerdings mehr in der Form als in der Tendenz erkenne. Immerhin kennzeichnet sich dieses Gesetz als ein Frachtzollkampfgesetz. Nehmen Sie an, meine Herren Landwirthe, Sie wären durch ungünstige kalte Witterung im Frühjahr nicht rechtzeitig oder nur mit knapper Noth mit der Wollschur und Wollwäsche fertig geworden und wollten nun die Wolle noch mit der Eisenbahn nach dem in der zunächst gelegenen Provinzialstadt oder in Berlin stattfindenden Wollmarkt transportiren. Auf Ihre Anfrage bei dem Stationsvorsteher der benachbarten Station stellt sich heraus, daß er in den nächsten Tagen einige leere ihm avisirte Wagen erwartet, mit welchen er die Wolle verladen würde, so daß Sie sich ausrechnen, die Wolle komme noch rechtzeitig zum Lieferungstermin in die Hände Ihres Abnehmers. Da meldet der Inspektor, welcher die Wolle zur Bahn geleitet hat, daß zwar ein paar Wagen angekommen, aber einer anderen fremden Linie angehörten und daß von der Direktion auf höhere Anordnung der Befehl ertheilt sei, ferner nur zur eigenen Eisenbahnlinie gehörende Wagen zu verladen (Rufe: Sehr gut!), da die Bahn zur eigenen Deckung des Bedürfnisses auf ihrer Linie vollständig im Stande sei. Da haben Sie mutatis mutandis das Küstenfrachtfahrtgesetz auf die Landwirthschaft übertragen. Der vorliegende Gesetzentwurf hebt nun das bisher bestehende Recht vollständig auf, ohne mehr als in ganz unbestimmten Umrissen anzugeben, was an seine Stelle treten soll. Würde der Entwurf Gesetz, so hätten wir uns von einer einheitlichen Regelung hier nur weiter entfernt. Bisher ist die Küstenfrachtfahrt an allen deutschen Küsten außer von Ost- und Westpreußen, von Pommern und der schleswig-holsteinschen Küste für Schiffe von fünfzehn Kommerzlasten frei; für Schiffe von unter fünfzehn Kommerzlasten auch in Pommern. Ost- und Westpreußen und zwar für alle Staaten, welche uns Gegenseitigkeit einräumten, England, Holland, Belgien, Schweden und Norwegen. Es bestehen auch noch bezüglich der freien Küstenfrachtfahrt Verträge mit europäischen und außereuropäischen Staaten, für welche die Frage absolut keine praktische Bedeutung hat. Aus den statistischen Angaben ergiebt sich, daß der Antheil der fremden Flagge an der deutschen Küstenfahrt einen Durchschnitt von 7 Prozent nicht übersteigt. In den Jahren 1876—78 haben außer einem amerikanischen und einem französischen Schiff vier resp. sechs russische Schiffe von der Freiheit der Küstenschifffahrt Gebrauch gemacht. Diese sollen nun nach der Vorlage ausgeschlossen werden, da ja die Staaten, welche uns Reziprozität gewähren, auch nach dieser Vorlage die Freiheit behalten sollen. Ich glaube, die Regierung überschätzt den Werth, welchen die fremden Staaten auf die Theilnahme an unserer deutschen Küstenfahrt nehmen, wesentlich. Die Rendsburger Petition schildert die Lage der deutschen Küstenschifffahrt in den schwärzesten Farben. Diese Lage aber kommt daher, daß die deutsche Kabotage von regelmäßigen deutschen Dampferlinien besorgt wird. Die Rendsburger Petition steht also auf dem Standpunkt der Frachtfuhrleute bei dem Bau der ersten Eisenbahn. In dem Zeitraum von 1876—78 wurden durchschnittlich 750,000 Registertons in der deutschen Küstenfrachtfahrt befördert, wovon höchstens 57,000 auf fremde Schiffe kommen. Ein solches Schiff von 42 Tons macht sechs Doppelreisen. Das Gesetz würde also nur auf 255 eventuell Anwendung finden, die jedoch dann den deutschen Schiffen auf einem anderen Gebiete Konkurrenz machen würden. Welche handelspolitischen Konzessionen würden wohl England, Holland, Schweden, Norwegen und Dänemark für eine derartige Bagatelle zu machen im Stande sein? Ich verwahre mich ausdrücklich dagegen, hier als Anwalt fremder Staaten aufzutreten, damit ich nicht wieder wie im vorigen Jahre gewissermaßen expatriirt werde. Die ganze Vorlage beruht auf einem Grundirrthum. Es handelt sich thatsächlich darum: der deutsche Handeltreibende soll die von deutschen Häfen nach deutschen Häfen bestimmten Waaren nicht mehr, wie bisher, in jedem Schiffe jeder dazu berechtigten Flagge verladen dürfen. Vergessen Sie nicht, daß die Schifffahrt nichts weiter ist als ein Transportgeschäft, an welchem alle diejenigen gleich betheiligt sind, welche durch dieselbe entweder Waaren absetzen oder zu empfangen haben. Es ist also thatsächlich nicht blos der Handel dabei interessirt, sondern ganz in demselben Maße die Landwirthschaft, Industrie und das Gewerbe. Die Rhederei selbst ist schließlich weiter nichts als ein Zweig des allgemeinen Handels und die Interessen der Rhederei fallen mit denen des Handels zusammen und sind nur auf demselben Wege zu fördern und zu erhalten. Nun wird die Küstenschifffahrt nur von kleinen Segelschiffen betrieben, die von Wind und Wetter abhängig sind und die Kaufleute, die im Besitz von Segelschiffen sind, würden es als eine Härte ansehen, wenn man ihnen verböte, ihre Waaren in fremde, eventuell Dampfschiffe zu verladen. An unseren Küsten herrschen oft Wochen lang dieselben Winde. Die Kaufleute, die in Memel Ziegel oder Cement oder in Königsberg Getreide verladen wollen, können nicht verladen, weil sie keine deutschen Schiffe haben, obgleich vielleicht eine ganze Flotte von Stettin unterwegs ist, die wegen widriger Winde nicht ankommen kann. Dänische und norwegische Schiffe finden sich vielleicht im Hafen, sie dürfen sie aber nicht benutzen, obgleich sie ihren Bestimmungsort vielleicht in 8 Tagen erreichen würden, und so haben die Bauleute, anstatt in 8 Tagen ihre Waaren zu erhalten, ebenso viele Wochen zu warten. Aehnliche Verhältnisse sind in der Nordsee. Ich will auch hinzufügen, jedes ohne Nothwendigkeit mit Ballast fahrende Schiff ist eine Verschwendung und bedingt unter allen Umständen ein der anderen Richtung fahrendes Schiff, ebenso ist es bei der Eisenbahn. Ich muß hier ausdrücklich der Meinung entgegentreten, daß man mit diesem Gesetz eine Uebertragung des sogenannten Schutzes der nationalen Arbeit auf das Gebiet der Rhederei beabsichtigt. Wenn das der Fall wäre, so würde ich der erste sein, der sich mit aller Entschiedenheit gegen ein solches Vorgehen aussprechen würde und müßte. Ich glaube aber nicht, daß man den Versuch zu erneuern wagen sollte, nachdem erst im Vorjahre die bloße Andeutung desselben der einmüthigen Meinung seitens der betheiligten Kreise begegnet ist. Wir sollten uns doch inzwischen klar geworden sein, daß der Schutzzoll mehr oder weniger Mittel zum Zweck war, daß der Hauptaccent auf dem Zoll, und man dem Schutz jetzt wesentlich kühler gegenüber steht. Die heutige Verhandlung über den Flachszoll dient ja zur Illustrirung dazu. Wenn man wirklich einen solchen Schutz beabsichtigt hätte, so hätte man nicht wieder auf Grund der Verträge und der Gegenseitigkeit oder anderer geheimnißvoller Vortheile den fremden Staaten die deutsche Küstenfahrt gestatten dürfen. Die deutsche Rhederei kann überhaupt auf diesem Wege keinen Schutz erlangen. Der Besorgniß vor Repressalien lege ich keine Bedeutung bei. Allerdings wäre beim Ablauf der Verträge diese Gefahr vorhanden, aber so eminent handeltreibende Staaten, wie England, Holland, Belgien, Schweden u. s. w. werden ihren Kaufleuten eine solche Schädigung nicht zufügen. Von der russischen Regierung dürfte eine solche Rücksicht auf ihre Kaufleute nicht zu erwarten sein, Rußland ist ja zu solchen handelspolitischen Feindseligkeiten geneigt; aber schließlich ist die Betheiligung unserer Schiffe an der russischen Küstenfahrt für uns gleichgiltig. Trotzdem warne ich, gerade Rußland gegenüber in dieser Beziehung vorzugehen, aus russischen Häfen gehen alljährlich 26- bis 27,000 Registertons in deutschen Schiffen nach deutschen Häfen, und zwar in Schiffen, die meist mit Ballast nach Rußland gehen. Diese Fahrt ist eine der vortheilhaftesten unseres Platzes. Bei den Zollplackereien des neuen Tarifs hatten wir wenigstens den Trost, daß dem Reiche dadurch mehr Einnahmen geschafft werden, während hier weder Geld noch Schutz noch Ehre in Betracht kommt. Das Gesetz ist ein leerer Rahmen, der durch Separatbestimmungen ausgefüllt werden soll. Wie diese ausfallen, wissen wir nicht. Der Reichstag hat in den letzten Jahren wesentliche Theile seiner legislatorischen Zuständigkeit dem Bundesrath übertragen, so in Bezug auf das Nahrungsmittelgesetz, auf die Ausführungsbestimmungen für die statistische Gebühr, über die Transitläger u. s. w., und die Leute wissen nicht, wie sie in dieser Beziehung daran sind. Der Reichstag sollte sich deshalb hüten, auch in dieser Sache von seiner Befugniß zu abdiciren. Ich wünsche im nationalen Interesse diese Frage einer anderen Regelung entgegenzuführen, als die Vorlage. Wenn die Regierungen einen Schritt rückwärts und wir einen Schritt vorwärts thun, so wird sich eine Vereinbarung finden lassen, deshalb empfehle ich Ihnen die Verweisung der Vorlage an eine Kommission. (Beifall links.)

Abg. Mosle: Ich stehe leider auf einem andern Standpunkt, wie der Vorredner, ich sage leider, weil ich wie er in einer Seestadt gewählt bin. Es ist eine reine Prinzipienfrage, denn für den Augenblick und die nächste Zukunft ist es einerlei, ob das Gesetz lautet: „Die Küstenfrachtfahrt ist frei" oder ob es lautet: „Die Küstenfrachtfahrt ist nur deutschen Schiffen gestattet, mit denjenigen Ausnahmen, die in Verträgen stipulirt sind". Denn mit sämmtlichen europäischen Staaten, Rußland ausgenommen, bestehen solche Verträge. Es handelt sich also nur um die von Herrn Schlutow schon genannten 9 russischen Schiffe. Im Uebrigen wird das Gesetz keine Wirkung haben. (Hört! hört! links.) Der Hauptgrund zur Vorlage dieses Gesetzes ist die Nothwendigkeit einer nationalen Regelung dieser Frage. Wenn Herr Schlutow sagte, unter der Aegide des Herrn Delbrück würde es anders ausgefallen sein, so beweist das, daß es jetzt so ausfallen mußte, wie es ausgefallen ist. (Heiterkeit.) Denn die damaligen Tendenzen sind vom Bundesrath und Reichstag verlassen. Von Repressalien kann gar keine Rede sein, denn sie würden keinen Schaden verursachen. In England hat von 1650—1850 das Verbot bestanden, daß fremde Schiffe an englischen Küsten Handel treiben, auch die Produkte der englischen Kolonien durften nur in britischen Schiffen nach England gebracht werden. Erst als die Engländer soweit waren, daß sie die hanseatische und holländische Konkurrenz lahm gelegt hatten, gaben sie alle Prohibitivmaßregeln auf, weil sie ihren Verkehr mit den eigenen Schiffen nicht mehr bewältigen konnten. Ganz vor Kurzem trat der Fall ein, daß Glycerinseife in ganz kolossalen Quantitäten nach England geschickt wurde. Man sollte meinen, England als Freihandelsland würde sich freuen, daß seine Konsumenten so billige Glycerinseife bekommen. Quod non! Die Engländer erhoben eine Steuer auf den Spiritus, der in der Glycerinseife steckt und schützten sich auf diese Weise. An den deutschen Küsten haben 300 niederländische Schiffe Handel getrieben, an den niederländischen Küsten kein einziges deutsches Schiff. Woran liegt das? Weil die niederländischen großen Häfen nur durch Kanäle oder Flüsse zu erreichen sind, für deren Befahren von deutschen Schiffen zwar nicht mehr als von niederländischen erhoben wird, aber die Abgabe wird für das ganze Jahr erhoben, in welchem Zeitraum ein niederländisches Schiff mehrmals die Fahrt machen kann, während ein deutsches Schiff sie nur einmal macht. Augenblicklich können alle europäischen Nationen bis auf Rußland an unseren Küsten Handel treiben. Nach der Eingabe des Herrn Gibson sieht es so aus, als ob nur der nautische Verein von Rendsburg für das Gesetz eintrete, es fehlen aber in der Eingabe noch einige andere, z. B. auch Bremen und Brake; Rendsburg ist einer der wenigen Häfen, die unter der Freiheit der Frachtfahrt gelitten haben, wie aus der Statistik zu ersehen ist. Jede andere Nation wird, wenn sie die Wahl hat, sei es der Holländer zwischen einem holländischen und deutschen, der Engländer zwischen einem englischen und deutschen, wird lieber das Schiff der eigenen Nationalität wählen, und der Kaufmann wird lieber etwas mehr zahlen, nicht so viel mehr, daß es nicht erschwinglich wäre, aber er wird dem Schiffe seiner Nation den Vorzug geben vor dem deutschen. Bei uns ist das nicht der Fall. Das Beispiel des Vorredners von den fremden Waggons ist unrichtig. Es steht den fremden Nationen frei, mit ihren Schiffen zu uns zu kommen, wird dies ihnen aber verboten, so können ja die Schiffe resp. Waggons gar nicht mehr zu uns kommen, der Kondukteur kann also nicht in die Lage kommen zu sagen: Die fremden Waggons kann ich nicht benutzen. Nachdem wir die nationale Arbeit geschützt haben, müssen wir auch bei dem Schifffahrtsverkehr ein anderes System einführen, sonst haben wir von dem Zolltarif nicht den erwünschten Erfolg. Alle diejenigen, welche auf dem Standpunkt, den der Reichstag im vorigen Jahre eingenommen hat, stehen bleiben wollen, müssen gegen die Kommissionsberathung stimmen, denn es ist schwierig, im Plenum gegen die Beschlüsse einer Kommission anzukämpfen.

Abg. Graf Udo Stolberg: Das von dem Abg. Schlutow angezogene Beispiel von den Eisenbahnwaggons paßt nicht, es folgt aus demselben mit Nothwendigkeit nur, daß um einen solchen Mißstand zu vermeiden, alle Eisenbahnen in einer Hand vereinigt sein müssen. Die Mehrheit meiner politischen Freunde steht wie ich dem Entwurfe günstig gegenüber. Ich würde prinzipiell für die Weiterberathung dieses nützlichen Gesetzes im Plenum sein, bin jedoch auch mit einer Kommission einverstanden, vorausgesetzt, daß sie so schnell arbeitet, daß noch in dieser Session ein Resultat zu Stande kommt.

Bundeskommissar Geh. Rath Rösing: In der Kommission werde ich mich mit dem Abg. Schlutow noch näher über verschiedene interessante Einzelheiten unterhalten können. Er hat gefragt, warum nicht klar in dem Gesetze ausgesprochen sei, daß sein einziges Ziel die Erreichung der Reziprozität sei, und er hat vermuthet, daß dunkle politische Konzessionen damit erzwungen werden sollten. Man hat die Reziprozität deshalb nicht genannt, weil wir dieselbe nicht als Aequivalent von Staaten akzeptiren können, die fast gar keine Küstenfrachtfahrt haben und weil wir von anderen seefahrenden Nationen außer der Reziprozität in der Küstenfrachtfahrt eine rücksichtsvolle Behandlung der deutschen Schifffahrt überhaupt durch dieses Gesetz erzielen wollen. Dazu muß die Regierung die Mittel haben. Deshalb muß ich mich auch gegen den Abg. Mosle wenden, für dessen sonstige warme Befürwortung der Vorlage ich ihm nur dankbar sein kann, der behauptete, das Gesetz werde jetzt keine praktische Wirkung haben. Außer der Tendenz, der deutschen Rhederei ein erweitertes Terrain im Auslande zu erringen — und dazu muß man das geeignete Moment wahrnehmen können — soll das Gesetz der deutschen Schifffahrt im Auslande überhaupt eine Stütze sein. Ich hoffe, kein großer seefahrender Staat wird Deutschland die Reziprozität verweigern und dann werden dieselben zur deutschen Küstenfrachtfahrt zugelassen werden. Diese Angelegenheiten werden bis zum 1. Januar 1881, dem Inkrafttreten des Gesetzes, vollständig geregelt sein, so daß der Handel in keiner Weise im Ungewissen sein wird.

Abg. Witte (Rostock): Ich bin damit einverstanden, daß das Gesetz einer kleinen Kommission überwiesen wird. Die Ausführungen vom Regierungstische haben sich nicht gedeckt mit denen des freiwilligen Regierungskommissars, des Abg. Mosle. Während die Regierung alle Hintergedanken ablehnt und behauptet, daß sie nur bei dieser Vorlage das Interesse der Schifffahrt im Auge hat, hält der Abg. Mosle diese Vorlage für eine Fortsetzung des wirthschaftlichen Feldzuges vom vorigen Jahre und droht der damaligen Majorität, daß, wenn nicht das Gesetz in dieser Form zur Annahme gelangt, damit eine freihändlerische Aktion geschehe. Er wird mit dieser Meinung, wie im vorigen Jahre, in seiner Vaterstadt sich einer wenig getheilten Einsamkeit erfreuen. Er hat selbst diese Vorlage in Verbindung gebracht mit dem Export von Glycerinseife nach England und scheint nicht zu wissen, daß die betreffenden Maßregeln nicht in Verbindung stehen mit der Zollpolitik, sondern mit den englischen Spiritusgesetzen. Schließlich hat er sich sogar dazu verstiegen, den deutschen Seestädten Mangel an Nationalgefühl vorzuwerfen. Es ist doch merkwürdig, daß die Interessenten, die Seestädte und alle nautischen Vereine, welche doch ihre Interessen am besten verstehen sollten, sich gegen diese Vorlage erklärt haben. Sie haben damit nur ihr Recht gewahrt, denn die Vorlage

legt in die Hand der Regierung eine verhängnißvolle Gewalt, die sie unter Umständen auch einmal nicht im Interesse des Handels und der Schifffahrt anwenden kann. Die Vortheile des Gesetzes sind dagegen nur minimal, denn unsere Schiffe sind bei der fremden Küstenfrachtfahrt viel mehr beschäftigt, als fremde Schiffe an unserer Küste.

Die Vorlage wird darauf einer Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.

Schluß 4 Uhr. Nächste Sitzung: Mittwoch, 1 Uhr. (Petitionen und Wahlprüfungen.)

Briefe und Zeitungsberichte.

☾ **Berlin,** 12. April. [Die Regierung und die Kurie. Zur Kanzlerkrisis. Gerüchte von Personalveränderungen.] Die „Nordd. Allg. Ztg." überrascht heute Abend alle Welt mit der Mittheilung desjenigen Beschlusses, welchen das Staatsministerium am 17. März d. J. in Folge des päpstlichen Schreibens an Herrn Melchers gefaßt hat. Wir berichteten damals unmittelbar nach dem Bekanntwerden des päpstlichen Schriftstücks, daß die Regierung zunächst keinen thatsächlichen Schritt thun, sondern einen solchen erst noch von kirchlicher Seite erwarten werde, nämlich die faktische Anzeige erfolgter Pfarrer-Ernennungen an die Ober-Präsidenten in denjenigen Diözesen, in denen ein Bischof, resp. ein staatlich anerkannter Bisthums-Verweser vorhanden ist. Diese unsere damalige Mittheilung wird durch den Wortlaut des Staatsministerialbeschlusses vollständig bestätigt. Insbesondere ist darin von irgend welchen Maßregeln, wodurch in den betreffenden 4 preußischen Diözesen die Erfüllung der Anzeigepflicht erst noch ermöglicht oder erleichtert werden sollte, nicht die Rede; die Regierung ist eben, wie wir damals erwähnten und begründeten, der durchaus zutreffenden Meinung, daß eine genügende Anzahl vor dem Inkrafttreten der Maigesetze geweihter Priesteramtskandidaten vorhanden ist, um dort die thatsächliche Erfüllung der Anzeigepflicht zu ermöglichen. Minder klar als dieser erste Theil des Staatsministerialbeschlusses ist der zweite, welcher bestätigt, daß die Regierung nach dem in Thatsachen ausgedrückten Beweis der päpstlichen Versöhnlichkeit von der Landesvertretung Vollmachten erbitten will, welche ihr eine diskretionäre Anwendung der kirchenpolitischen Gesetzgebung gestatten würden. Soweit es sich bei einer solchen nur darum handeln würde, die Ausgleichung der während des siebenjährigen Kampfes entstandenen Mißverhältnisse zu erleichtern, ist in allen Parteilagern Geneigtheit zu einer solchen Vollmacht vorhanden. Der Wortlaut des Beschlusses läßt aber auch die Auslegung zu, daß eine diskretionäre Vollmacht zur Anwendung oder Nichtanwendung der kirchenpolitischen Gesetze auch für die Zukunft beansprucht werden soll. Hiergegen ist bis jetzt nur Widerspruch laut geworden, und zwar ebenso von liberaler wie von klerikaler und selbst von konservativer Seite. Wie weit derselbe aufrecht erhalten wird, wenn es erst zur Einbringung einer bezüglichen Vorlage der Regierung kommt, wird freilich mit Rücksicht auf mannigfache Präzedenzfälle Niemand heute mit Sicherheit vorhersagen wollen. — In den Erörterungen, welche sich an die beseitigte Kanzlerkrisis knüpfen, ist von irgend welchen politschen Maßnahmen als Folge derselben in unterrichteten Kreisen nicht die Rede. Sollte es zu einem Geschäftsordnungs-Beschluß im Bundesrathe kommen, wodurch die viel berufenen Substitutionen für die Zukunft auf ein geringes Maß zurückgeführt werden, so wird damit nur auf einem Umwege erreicht werden, was, wie in Bundesrathskreisen allseitig zugestanden wird, Fürst Bismarck ohne Entlassungsgesuch durch ein einziges Wort hätte erlangen können, wie es andererseits nicht zweifelhaft ist, daß ein Wort von ihm genügt hätte, um im Bundesrath die Stempelpflicht der Quittungen auf Postanweisungen durchzusetzen, die vermuthlich heute beschlossen sein wird, nachdem man sich bereits vor einigen Tagen in diesem Sinne vertraulich geeinigt hatte. Wie von einer Veränderung der Stimmenvertheilung im Bundesrath, so ist auch von einer Erweiterung des kaiserlichen Vetos, wovon in den Zeitungen gesprochen wurde, im Ernst nicht die Rede. Es ist auch nicht abzusehen, wie gerade eine solche Veränderung der Reichsverfassung mit den jüngsten Vorgängen in irgend welchen ursächlichen Zusammenhang gebracht werden könnte. Ein solches Veto ist offenbar nur geeignet, Neuerungen, welche von anderer Seite erstrebt werden, zu verhüten. In dem jüngsten Zwischenfalle aber handelte es sich für den Kanzler darum, seinerseits eine Neuerung durchzusetzen, die auf Widerspruch stieß, und dazu kann ein Veto doch in keinem Falle helfen. Auch bei allen früheren Anläßen, bei denen die Reichsgewalt etwa verstärkter Befugnisse bedurft hätte, hat es sich darum gehandelt, daß dieselbe Reformabsichten nicht zu verwirklichen vermochte, z. B. bei dem Gesetzentwurf über die Eisenbahnfrachttarife, der unerledigt im Bundesrath liegt. Ein Antrag auf Verstärkung des durch Art. 5 der Reichsverfassung für einige wenige Fälle dem Kaiser zustehenden Vetos würde also in thatsächlichen Vorkommnissen kaum eine Begründung finden. Die nationalen Parteien würden ihm trotzdem aus prinzipiellen Gründen geneigt sein, indeß es wird von zuständiger Seite bestritten, daß ein derartiger Vorschlag zu erwarten sei. — Die Gerüchte, wonach die Stellung mehrerer hoher Reichsbeamten, u. A. der Staatssekretäre Hofmann und Stephan bedroht sein soll, erhalten sich, ohne daß ein anderer Grund angegeben werden könnte, als das Mißfallen des Reichskanzlers über den Antheil, der diesen Herren an der kritisch gewordenen Bundesrathssitzung zugeschrieben wird. Eine direkte Schuld trifft dieselben aber keineswegs, indem der ganze Zwischenfall darauf zurückzuführen ist, daß Niemand eine Ahnung von dem Werthe hatte, den der Reichskanzler der unveränderten Annahme des Quittungssteuergesetzes, speziell in dem im Bundesrath bestrittenen Punkte, beimaß. Ob der eine oder der andere von den hohen Reichsbeamten seine Entlassung nimmt, wird davon abhängen, ob dieselben gewisse Mißlichkeiten, welche seit längerer Zeit mit der Stellung von Ressortchefs dauernd verbunden sind, gerade im vorliegenden Falle tragischer nehmen, als sie in manchen ähnlichen Fällen zu thun gewohnt waren, also von subjektiven Empfindungen. Aus dem Umstand, daß Herr Hofmann heute im Reichstag das Gesetz über die Küstenfrachtfahrt vertrat, wollte man schließen, daß wenigstens er diesen Mißlichkeiten dasselbe Maß von Geduld weiter entgegensetzen wolle, welches er bisher vielfach entwickelt hat. Die Behauptung, daß gegen den Direktor im Reichspostamt, Herrn Fischer, eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet sei, wird bestritten, indem darauf hingewiesen wird, daß derselbe lediglich nach Instruktionen gehandelt habe.

Provinziallandtag des Großherzogthums Posen.

4. Plenarsitzung.

Posen, 12. April.

In der heutigen 4. Plenarsitzung erledigte der Provinziallandtag folgende Gegenstände:

1. Von dem Nachweise der neuen Anpflanzungen bei der Provinzial-Irren-Anstalt in Owinsk ist Kenntniß genommen.
2. Von der allgemeinen Darstellung über den Zustand der Feuer-Sozietät der Provinz ist Kenntniß genommen. Ein daran geknüpfter Antrag, die Zwangsversicherung wieder einzuführen, abgelehnt, dagegen ist die Direktion ersucht, eine entsprechende Vorlage in Betreff der Anwendung des § 6 des Reglements auf sämmtliche Versicherungen dem nächsten Provinziallandtage zu machen.
3. Ueber ein Gesuch um Gewährung höherer Brandentschädigung, ein Gesuch um Zahlung bereits verjährter Brandentschädigung, ein Gesuch um Beihilfe zur Umlegung von Scheunenstrohdächern mit feuersicherer Bedachung, und ein Gesuch um eine außerordentliche Remuneration aus den Fonds der Provinzial-Feuer-Sozietät ist zur Tagesorduung übergegangen.
4. Dem Antrage des Abgeordneten Kaatz gemäß beschlossen: bei Vertheilung der Provinzialabgaben nach der Staatseinkommensteuer die von einer Belastung mit Kreis- und Gemeindeabgaben ganz oder theilweise befreiten Steuerbeträge mit Einschluß der Steuerbeträge der Militärpersonen außer Ansatz zu lassen.
5. Der Wittwe des Kanzlisten Balder ist die Fortzahlung einer jährlichen Unterstützung und Erziehungsbeihilfen für ihre Kinder bewilligt.
6. Für die beiden jüngsten Kinder des verstorbenen Rendanten der Prov.-Instituten-Kasse v. d. Goltz ist die Zahlung von je 144 M. jährlicher Erziehungsbeihilfe bewilligt.
7. Der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Posen ist eine jährliche Subvention von 3000 M. jährlich bis zum Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtages zugewendet.
8. Das Subventionsgesuch des Vereins „Zologischer Garten" ist abgelehnt.
9. In Folge des Berichts der provinzialstädtischen Kommission für den Chaussee- und Wegebau, sind die Abgrenzungen der Wegebaubezirke genehmigt, und der Betrag zu Pensionen von 5000 M. auf 8000 M. erhöht.
10. Zwei Petitionen wegen Uebernahme von Chausseebepflanzungen von den Adjacenten auf die Provinz sind abgelehnt.
11. Wegen Abänderung der in der Anweisung vom 6. April 1834 und der Instruktion vom 17. Mai 1871 festgesetzten Normativbestimmungen, Anträge an den Herrn Minister für öffentliche Arbeiten im Interesse der Förderung des Chausseebaues in der Provinz, zu stellen beschlossen.
12. Ueber die Rechnungen des Chausseebaues in der Provinz pro 1876 bis I. Quartal 1878 ist Decharge ertheilt.
13. Der Wittwe des Taubstummen-Lehrers Toparkus und ihrer Tochter werden fortlaufende Unterstützungen von resp. 400 und 100 Mark jährlich bewilligt.
14. Der Krankenanstalt der barmherzigen Schwestern in Posen und der evangelischen Diakonissen-Anstalt zu Posen ist je eine Unterstützung von 6000 Mark gewährt.
15. An Subvention sind jährlich bewilligt: der katholischen Genossenschaft der h. Elisabeth für ambulante Kranke 1500 Mark; dem St. Joseph-Stift 600 Mark.
16. Dem Kürschner Schwarz aus Kosten ist für seinen in der Irren-Anstalt zu Owinsk unterbrachten Sohn das Pflegegeld, bis auf 72 Mark, welche er nachzuzahlen haben wird, ermäßigt.
17. Ueber ein Gesuch einer Gemeinde wegen Gewährung einer vollen Freistelle für einen Irren in der Anstalt Owinsk ist zur Tagesordnung übergegangen.
18. Wegen Errichtung einer Wiesenbauschule zur Ausbildung von Aufsehern und Vorarbeitern für Be- und Entwäßerung von Wiesen und Aecker, soll die provinzialständische Verwaltungs-Kommission die nöthigen Prüfungen vornehmen und darüber unter Angabe der erforderlichen Einrichtungs- und Unterhaltungs-Kosten dem nächsten Landtage eine Vorlage machen.

Nächste Sitzung Dienstag den 13. d. Mts., 10 Uhr Vormittags.

Locales und Provinzielles.

Posen, 13. April.

△ **Herr Emil Valdek,** eines der beliebtesten Mitglieder unseres Stadttheaters, wird nächsten Mittwoch im Lambert'schen Saale in einer öffentlichen Vorlesung von dem Posener Publikum Abschied nehmen. Der Künstler hat hierzu Julius von der Traun's hochpoetisches episches Werk „Der Schelm von Bergen" gewählt, eine Wahl, die schon des Reizes der Neuheit halber eine glückliche genannt werden muß. Die Sage, bekanntlich in Balladenform von H. Heine, Simrock u. A. bereits mehrfach behandelt, wird von dem Verfasser — unter dem Pseudonym birgt sich einer der geistreichsten österreichischenr Reichstagsabgeordneten — in überaus zarter und edler Sprache weiteausgesponnen. Das Werk hat in wenigen Monaten drei Auflagen erlebt, ein Erfolg, der nur noch von dem Beifall übertroffen wurde, den der berühmte Charakterdarsteller des wiener Hofburgtheater, Joseph Lewinsky, durch Recitirung des Werkes errang. Möge dem scheidenden Künstler das Glück, das ihm auf der Bühne stets hold war, noch einmal treu sich erweisen und die rege Antheilnahme des Publikums ihm als ein sichtbares Zeichen der Dankbarkeit der Posener gelten können! (Wiederholt.)

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, 12. April. Der Bundesrath hat heute auf den Antrag Baierns die Berathung über den Gesetzentwurf betreffend die Reichsstempelabgaben wieder aufgenommen und diesen Entwurf nach den Beschlüssen der ersten Berathung mit der Maßgabe angenommen, daß auch die Quittungen über Auszahlungen auf Postanweisungen der Stempelpflicht unterliegen sollen.

Berlin, 12. April. Sicherem Vernehmen nach ist die Verlängerung des deutsch-österreichischen Handelsvertrages bis zum 30. Juni 1881 gestern Abend hier unterzeichnet.

London, 12. April. Gladstone hat den ihm bei seiner Ankunft hier zugedachten öffentlichen Empfang abgelehnt. — Für nächsten Mittwoch ist eine Sitzung des Kabinetsraths anberaumt.

Madrid, 11. April. Der Ministerrath hat sich gegen eine Umwandelung der wider den Attentäter Otero erkannten Todesstrafe ausgesprochen.

Verantwortlicher Redakteur: H. Bauer in Posen. —
Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Inserate übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 12. April. (Schluß-Course.) Ziemlich fest. Lond. Wechsel 20,46. Pariser do. 80,97. Wiener do. 170,95. K.-M. St.-A. $146\frac{5}{8}$. Rheinische do. $158\frac{1}{2}$. Heff. Ludwigsb. $103\frac{1}{4}$. K.-M.-Pr.-Anth. $133\frac{1}{8}$. Reichsanl. $99\frac{7}{8}$. Reichsbank 150. Darmstb. 146. Meininger B. $97\frac{1}{4}$. Oest.-ung. Bk. 716 00. Kreditaktien*) $245\frac{3}{8}$ Silberrente $63\frac{1}{4}$. Papierrente $62\frac{7}{8}$. Goldrente $76\frac{1}{2}$. Ung. Goldrente $90\frac{1}{4}$. 1860er Loose 125. 1864er Loose 312,00. Ung. Staatsl. 215,80. do. Ostb.-Obl. II. 84. Böhm. Westbahn $195\frac{7}{8}$. Elisabethb. $163\frac{1}{2}$. Nordwestb. 143. Galizier $226\frac{3}{4}$. Franzosen*) 238. Lombarden*) $67\frac{1}{4}$. Italiener —. 1877er Russen $90\frac{3}{8}$. II. Orientanl. $60\frac{3}{4}$. Zentr.-Pacific $109\frac{3}{4}$. Diskonto-Kommandit —. Elbthalbahn —.

Nach Schluß der Börse Kreditaktien $245\frac{1}{2}$, Franzosen 238, Galizier —, ungarische Goldrente $90\frac{7}{16}$, II. Orientanleihe —, 1860er Loose —, III. Orientanleihe —, Lombarden 69, Schweizer. Zentralbahn —, Mainz-Ludwigshafen —, 1877er Russen —.

*) per medio resp. per ultimo.

Frankfurt a. M., 12. April. Effekten-Sozietät. Kreditaktien $245\frac{5}{8}$, Franzosen $238\frac{1}{2}$, Lombarden $68\frac{1}{2}$, 1860er Loose $125\frac{5}{8}$, Galizier $227\frac{1}{4}$, österr. Silberrente $63\frac{1}{2}$, ungarische Goldrente $90\frac{3}{8}$, II. Orientanleihe $60\frac{3}{4}$, österr. Goldrente $76\frac{1}{2}$, Papierrente —, III. Orientanleihe —, 1877er Russen $90\frac{3}{8}$. Meininger Bank —. Still.

Wien, 12. April. (Schluß-Course.) Ziemlich fest, aber ruhig, Spekulationspapiere geschäftslos, Bahnen behauptet, Renten besser.

Papierrente $73,67\frac{1}{2}$. Silberrente 74,00. Oesterr. Goldrente 89,60, Ungarische Goldrente 106,00. 1854er Loose 123,70. 1860er Loose 130,50. 1864er Loose 174,50. Kreditloose 177,50. Ungar. Prämienl. 114,80. Kreditaktien 287,10. Franzosen 278,75. Lombarden 79,25. Galizier 265,50. Kasch.-Oderb. 128,70. Pardubitzer 132,00, Nordwestbahn 167,00. Elisabethbahn 191,00. Nordbahn 2435,00. Oesterreich-ungar. Bank —,—. Türk. Loose —,—. Unionbank 112,00. Anglo-Austr. 151,75. Wiener Bankverein 142,40. Ungar. Kredit 272,75, Deutsche Plätze 57,80. Londoner Wechsel 118,70. Pariser do. 47,00, Amsterdamer do. 98,00. Napoleons $9,45\frac{1}{2}$. Dukaten 5,58. Silber 100,00. Marknoten 58,45. Russische Banknoten $1,25\frac{1}{2}$. Lemberg-Czernowitz 166,20.

Wien, 12. April. Abendbörse. Kreditaktien 287,40, Franzosen 279,00, Galizier 265,50, Anglo-Austr. 152,00, Lombarden 79,60, Papierrente 73,65, österr. Goldrente 89,45, ungar. Goldrente 106,00, Marknoten 58,45. Napoleons $9,45\frac{1}{2}$, 1864er Loose —, österr.-ungar. Bank —,—. Nordbahn —,—. Geschäftslos.

Triest, 12. April. Oesterr. Goldrente —,—, ungar. Goldrente 106,00, Italiener —.

Paris, 12. April. (Schluß-Course.) Steigend.

3proz. amortisirb. Rente 85,35, 5proz. Rente $83,62\frac{1}{2}$, Anleihe de 1872 119,40, Ital. 5proz. Rente 84,80, Oesterr. Goldrente $75\frac{7}{8}$, Ung. Goldrente $91\frac{1}{4}$, Russen de 1877 93, Franzosen 596,25, Lombardische Eisenbahn-Aktien 180,00, Lombard. Prioritäten 271,00, Türken de 1865 10,75, 5proz. rumänische Anleihe 74,75.

Credit mobilier 705, Spanier exter. $17\frac{1}{8}$, do. inter. $15\frac{9}{16}$, Suezkanal-Aktien —, Banque ottomane 544, Societe generale 575, Credit foncier 1173, Egypter 307, Banque de Paris 988, Banque d'escompte 831, Banque hypothecaire 630, III. Orientanleihe $62\frac{1}{8}$, Türkenloose 37,00, Londoner Wechsel 25,29.

Florenz, 12. April. 5 pCt. Italienische Rente 92,25, Gold 21,87.

London, 12. April. Consols $98\frac{13}{16}$, Italien. 5proz. Rente $83\frac{3}{4}$. Lombarden 7, 3proz. Lombarden alte $10\frac{5}{8}$, 3proz. do. neue $10\frac{1}{2}$, 5proz. Russen de 1871 87, 5proz. Russen de 1872 $86\frac{1}{2}$, 5proz. Russen de 1873 $88\frac{1}{8}$, 5proz. Türken de 1865 $10\frac{1}{2}$, 5proz. fundirte Amerikaner $105\frac{3}{4}$, Oesterr. Silberrente —, do. Papierrente —, Ungar. Gold-Rente $89\frac{3}{4}$, Oesterr. Goldrente $75\frac{1}{4}$, Spanier $17\frac{1}{8}$, Egypter —.

Preuß. 4prozent. Consols $98\frac{1}{4}$, 4proz. bair. Anleihe $98\frac{1}{8}$.

Platzdiskont $2\frac{1}{2}$ pCt.

Petersburg, 12. April. Wechsel auf London $25\frac{13}{32}$, II. Orient-Anleihe $90\frac{3}{4}$. III. Orientanleihe 91.

Newyork, 10. April. (Schlußkurse.) Wechsel auf London in Gold 4 D. $84\frac{3}{4}$ C. Wechsel auf Paris $5,18\frac{1}{8}$. 5pCt. fundirte Anleihe $103\frac{3}{8}$, 4pCt. fundirte Anleihe von 1877 $107\frac{1}{8}$, Erie-Bahn $44\frac{7}{8}$. Central-Pacific $112\frac{1}{4}$, Newyork Centralbahn $133\frac{1}{8}$.

Produkten-Course.

Köln, 12. April. (Getreidemarkt.) Weizen hiesiger loco 23,75, fremder loco 24,00, pr. Mai 22,50, pr. Juli 21,65. pr. November 20,10. Roggen loco 19,50, per Mai 17,95, pr. Juli 16,40. pr. November 15,60. Hafer loco 16,00. Rüböl loco 28,00, pr. Mai 27,40, pr. Oktober 28,70.

Bremen, 12. April. Petroleum fest. (Schlußbericht.) Standard white loko 7,20, per Mai 7,30, per Juni 7,40, pr. August-Dezember 7,90. Alles bez. u. Br.

Hamburg, 12. April. (Getreidemarkt.) Weizen loko und auf Termine ruhig. Roggen loko still, auf Termine ruhig. Weizen per April-Mai 214 Br., 213 Gd., per September-Oktober 203 Br., 201 Gd. Roggen per April-Mai 161 Br., 160 Gd., per September-Oktober 149 Br., 147 Gd. Hafer fest. Gerste ruhig. Rüböl still, loko 54, per Mai $54\frac{1}{2}$. Spiritus ruhig, per April $52\frac{1}{2}$ B., per Mai-Juni $51\frac{3}{4}$ Br., per Juli-August 52 Br., per August-Dezember 52 Br. — Kaffee ruhig, Umsatz 3000 Sack. — Petroleum behpt., Standard white loko 7,30 Br., 7,10 Gd., per April 7,10 Gd., per August-Dezember 8,10 Gd. — Wetter: Bewölkt.

Amsterdam, 12. April. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Weizen auf Termine niedriger, per November 285. — Roggen loko flau, auf Termine unverändert, pr. Mai 202, pr. Oktober 182. Rüböl loko $32\frac{3}{4}$, pr. Mai $32\frac{1}{2}$, pr. Herbst 34.

Antwerpen, 12. April. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen fest. Roggen still. Hafer behauptet. Gerste ruhig.

Antwerpen, 12. April. Petroleummarkt (Schußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loko $18\frac{3}{4}$ bez. u. Br., per Mai $18\frac{3}{4}$ Br., per September 20 Br., per September-Dezember 20 bz., $20\frac{1}{4}$ Br. Ruhig.

Paris, 12. April. Produkenmarkt. (Schlußbericht.) Weizen ruhig, pr. April 32,25, pr. Mai-Juni 30,75, pr. Juli-August 28,75, pr. Sept.-Dezember 27,25. — Mehl ruhig, pr. April 65,50, pr. Mai-Juni 65,50, pr. Juli-August 61,75. Rüböl ruhig, per April 76,25, per Mai 76,75, pr. Mai-August —,—, pr. September-Dezember 80,50. Spiritus matt, per April 73,50, per Mai 71,75, per Mai-August 70,50, per September-Dezember 64,50.

London, 12. April. Getreidemarkt. (Schlußbericht). Fremder Weizen 1 sh., Hafer $\frac{1}{2}$ sh. niedriger alls letzten Montag, angekommene Ladungen stetig, Erbsen eher theurer.

Newyork, 10. April. Waarenbericht. Baumwolle in Newyork $12\frac{3}{8}$, do. in New-Orleans $12\frac{1}{4}$. Petroleum in Newyork $7\frac{5}{8}$ nom., do. in Philadelphia $7\frac{1}{2}$ nom., rohes Petroleum 7, do. Pipe line Certificats — D 79 C. Mehl 5 D. 00 C. Rother Winterweizen 1 D 37 C. Mais (old mixed) 54 C. Zucker (Fair refining Muscovados) $7\frac{5}{8}$. Kaffee (Rio-) $14\frac{5}{8}$. Schmalz (Marke Wilcox) $7\frac{13}{16}$, do. Fairbanks $7\frac{7}{8}$. do. Rohe & Brothers $7\frac{3}{4}$. Speck (short clear) $7\frac{1}{8}$ C. Getreidefracht 5.

Petersburg, 12. April. Produktenmarkt. Talg loko 56,00, per August 56,50. Weizen loko 16,50. Roggen loko 10,25. Hafer loko 5,10, Hanf loko 34,00. Leinsaat (9 Pud) loko 17,00. — Wetter: Warm.

Newyork, 10. April. Baumwollen-Wochenbericht. Zufuhren in allen Unionshäfen 38,000 B. Ausfuhr nach Großbritannien 46,000 B. Ausfuhr nach dem Kontinent 20,000. Vorrath 734,000 B.

Liverpool, 12. April. Baumwolle. (Schlußbericht). Umsatz 4000 Ballen, davon für Spekulation und Export 1000 Ballen. Amerikaner ungefähr $\frac{1}{16}$ d. billiger. Middl. amerikanische Mai-Juni und Juni-Juli-Lieferung 6$\frac{3}{32}$ d.

Liverpool, 12. April. Baumwolle. (Schlußbericht.) Weitere Meldung. Amerikaner, Brasilianer und Surraths $\frac{1}{16}$ d. billiger.

Produkten-Börse.

Berlin, 12. April. Weizen per 1000 Kilo loko 200—235 M. nach Qualität gefordert, feiner gelber Märkischer — Mk. ab Bahn bezahlt, per April — bez., per April-Mai 216½ Mark bezahlt, per Mai-Juni 215—215½ bezahlt, per Juni-Juli2 21—212½ bezahlt, per Juli-August 205½—6—205½ bezahlt, per Sep.-Oktober 200—215½ bezahlt. Gekündigt 27000 Zentner. Regulirungspreis 116½ Mark. — Roggen per 1000 Kilo loko 167—178 M. nach Qualität gefordert. Russ. — a. B. bez.. inländ. 174—75½ M. ab Bahn bez., Klamm. — M. ab B. bezahlt, feiner — M. ab Bahn bezahlt, per April 167—6½—67 bez., per April-Mai 167—166½ Mark bez., per Mai-Juni 163—163½ bez. G., 164 B., per Juni-Juli 159½—160 bez. B., per Juli-August 154—154 bez. G., ver Aug.-Sep. — bez., per September-Oktober 152—1½—152 bez. B. Gekündigt 1000 Zentner. Regulirungspreis 167 M. bezahlt. — Gerste per 1000 Kilo loko 160—203 nach Qualität geford. — Hafer per 1000 Kilo loko 145—165 nach Qualität gefordert, Russischer 146 bis 155 bezahlt. Pommerscher 157—160 bez., Ost- und Westpreußischer 152—156 bez., Schlesischer 157—160 bez., Böhmischer 157 bis 160 bez., Galizischer — bez., per April — M. bez., per April-Mai 145½—44½ bez., per Mai-Juni 146½ bezahlt, per Juni-Juli 147½ bezahlt, per Juli-August 144 bez., per August-Sept. — B., per September-Oktober 142 bez. B. Gekündigt 2000 Ztr. Regulirungspreis 145 bezahlt. — Erbsen per 1000 Kilo Kochwaare 170 bis 205 Mk., Futterwaare 160 bis 168 M. — Mais per 1000 Kilo loko 145—148 bezahlt nach Qualität. Rumänischer — ab Bahn bez., Amerikanischer — ab Kahn bezahlt. — Weizenmehl per 100 Kilo brutto, 00: 32,00—29,50 M., 0: 29,50—28,50 M., 0/1: 28,50—26,50 M. — Roggenmehl incl. Sack, 0: 25,25 bis 24,25 M., 0/1: 24,00 bis 23,00 M., per April 22,50—22,60 bezahlt, per April-Mai 22,50—22,60 bez., per Mai-Juni 22,40—22,50 bezahlt, per Juni-Juli 22,40—22,45 bezahlt, per Juli-August 22,30—22,35 bez. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis — bezahlt. — Oelsaat per 1000 Kilo Winterraps 235 bis 244 M., per September-Oktober — bez., per November-Dezember — bez. Winterrübsen 230—240 M., per S./O. — bezahlt, per N./D. — bezahlt. — Rüböl per 100 Kilo loko ohne Faß 52,1 bez., flüssig — M., mit Faß 52,3 M., per April 52,1 M. bezahlt, per April-Mai 52,1 M. bezahlt, per Mai-Juni 52,5 Mark bezahlt, per Juni-Juli 53,3 bezahlt, per Juli-August — bezahlt, per August-September — bezahlt, September-Oktober 55,6—55,5 bez., per Nov.-Dez. — bez. Gekündigt 1000 Zentner. Regulirungspreis 52,2 bezahlt. — Leinöl per 100 Kilo loko 65 M. — Petroleum per 100 Kilo loko 25,0 M., per April 24,2 bezahlt, per April-Mai 23,1 bezahlt, per Mai-Juni — M., per Juni-Juli — M., per Sept.-Oktober 25,1—25 bez. Gekündigt — Zentner. Regulirungspreis — bezahlt. — Spiritus per 100 Liter loko ohne Faß 60,8—61 bezahlt, per März-April 60,3—60,7—6,4 bez., per April-Mai 60,3—60,7—60,4 bez., per Mai-Juni 60,4—60,7—60,6 bez., per Juni-Juli 61,5—61,6—61,5 bez., per Juli-August 62,3—627—62,5 bez., per August-September 62,3—62,7—62,5 bez., per September-Oktober 58,2—58,3—58,2 bez. Gekündigt 190,000 Liter. Regulirungspreis 60,5 bez. (B. B.-Z.)

Stettin, 12. April. (An der Börse.) Wetter: Leicht bewölkt. + 9 Grad R. Barometer 28,4. Wind: SO.

Weizen wenig verändert, per 1000 Kilo loko gelber inländ. 207 bis 213 M. bez., weißer 210—215 M. bez., per Frühjahr 212 M. bez., per Mai-Juni 210 Mk. bez., Juni-Juli do., per Juli-August — M. bez. pr. September-Oktober 200 Mk. bez. — Roggen flau, per 1000 Kilo loko inländischer 166—170 Mk., russischer 166—169 Mk., per Frühjahr 163,5—162,5 M. bez., per Mai-Juni 160—158—158,5 Mk. bez., per Juni-Juli 157 M. bez., per September-Oktober 150—149 M. bez. — Gerste unverändert, per 1000 Kilo loco feine Brau- 165—172 M., Oderbruch 160—164 M. — Hafer unverändert, per 1000 Kilo loco inländischer 140—145 M., feiner Pommerscher 147—150 M. — Erbsen ohne Handel. — Winterrübsen unverändert, per 1000 Kilo loko per April-Mai 241 M. bez. u. Br., per September-Oktober 251 M. bez. u. Br. — Rüböl matt, per 100 Kilo loko ohne Faß bei Kleinigkeiten flüssiges 54,5 Mk. Br., per April-Mai 52,75 Mk. Br., per Mai — Mk. Br., per Juni-Juli — Mk. Br., per September-Oktober 55,5 Mk. Br. — Spiritus flau und niedriger, per 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 60,2 Mk. bez., per Frühjahr 60,3—60 Mk. bez., Br. u. Gd., per Mai-Juni 60,5—60,3 Mk. bez., per Juni-Juli 61,1—61 Mk. bez., per Juli-August 61,7 Mk. Br., per August-September 62 M. Br., per September-Oktober 58 M. Br. Angemeldet: 20,000 Ctnr. Roggen, 20,000 Liter Spiritus. Regulirungspreise: Weizen 212 M., Roggen 163 M., Rüböl 52,75 M., Spiritus 60,2 Mk. — Petroleum loko 9—8,75 Mk. transf. bez., ex 8,5 M. tr. bez. Regulirungspreis — M. (Ostsee-Ztg.)

Berlin, 12. April. Der Eröffnung des heutigen Geschäfts fehlte nach jeder Seite hin Anregung; das Geschäft war daher so geringfügig, daß auf einzelnen Gebieten überhaupt von keiner bestimmten Tendenz die Rede sein konnte. Doch ward der Beginn des heutigen Verkehrs vorherrschend als schwach bezeichnet; freilich hielt sich auch die Verkaufslust in engen Grenzen, und zog sich, als Käufer gleichfalls sehr zurückhaltend blieben, langsam zurück. Daher konnten allmählich einzelne Papiere als fest bezeichnet werden. Kreditaktien setzten eine Kleinigkeit unter dem Schluß der Sonnabendbörse ein und erholten sich in der ersten halben Stunde um 1 M., Lombarden waren etwas besser, Galizier fest, Franzosen matt. Deutsche Eisenbahnwerthe litten Anfangs unter Gewinnstnahmen; doch zogen am Ende der ersten halben Stunde Freiburger und noch mehr Oberschlesische an. Spekulative Bank-Aktien, namentlich Diskonto-Kommandit-Antheile und Darmstädter eröffneten schwach, befestigten sich aber. Laurahütte und Dortmunder Union litten unter der Geschäftsunlust. Die fremden Renten lagen, im Anschluß an die Pariser Meldungen nicht sehr fest, aber still. Nur russische Werthe zogen an und gingen lebhaft um. Im Uebrigen herrschte größte Stille, da das Publikum außerordentlich zurückhaltend bleibt. Gegen baar gehandelte Aktien fanden wenig Beachtung; doch waren Eisenbahnwerthe gut behauptet. Anlagepapiere erschienen recht fest, aber ruhig. Für russische Eisenbahn-Obligationen zeigte sich einige Nachfrage; auch russische Maschinen-Obligationen zogen etwas an. — Die Geschäftsstille übertrug sich ungeschwächt auf die zweite Stunde; dabei blieb die Haltung im Ganzen matt. Passage-Obligationen 96,75 bezahlt und Geld. — Per Ultimo notirte man: Franzosen 478,5 bis 7 bis 478. Lombarden 137,50 bis 136, Kreditaktien 490—3 bis 492,50, Diskonto-Kommandit-Antheile 181—1,75—181,50. Der Schluß war fest.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 12. April 1880.

Preußische Fonds- und Geld-Course.		
Consol. Anleihe	4½	106,00 bz
do. neue 1876	4	99,75 bz
Staats-Anleihe	4	99,75 bz
Staats-Schuldsch.	3½	96,25 bz
Od.-Deichb.-Obl.	4½	
Berl. Stadt-Obl.	4½	104,00 bz
do. do.	3½	94,40 bz
Schldv. d. B. Kfm.	4½	
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	104,00 bz
do.	5	108,30 bz
Landsch. Central	4	99,20 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	94,00 G
do. neue	3½	91,20 G
do.	4	100,00 B
do. neue	4½	
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	90,60 G
do.	4	99,10 bz
do.	4½	101,25 G
Pommersche	3½	90,75 G
do.	4	100,00 bz G
do.	4½	101,80 bz
Posensche, neue	4	99,40 bz
Sächsische	4	99,25 G
Schlesische altl.	3½	
do. alte A. u. C.	4½	
do. neue A. u. C.	4	
Westpr. rittersch.	3½	90,60 G
do.	4	99,10 G
do.	4½	100,60 G
do. II. Serie	5	
do. neue	4	
do.	4½	102,60 bz G
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	100,50 bz
Pommersche	4	100,00 bz
Posensche	4	99,80 bz
Preußische	4	99,80 bz
Rhein- u. Westfäl.	4	100,00 G
Sächsische	4	
Schlesische	4	100,20 G
Souvereignes		
20-Franksstücke		16,22 B
do. 500 Gr.		
Dollars		4,24 G
Imperials		16,67 bz G
do. 500 Gr.		1393,50 G
Fremde Banknoten		
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,00 bz G
Oesterr. Banknot.		170,70 bz
do. Silbergulden		
Russ. Noten 100 Rbl.		214,90 bz

Deutsche Fonds.		
P.-A. v. 55 a 100 Th.	3½	144,00 bz
Hess. Prsch. a 40 Th.	—	282,00 B
Bad. Pr.-A. v. 67.	4	134,00 G
do. 35 fl. Obligat.	—	175,50 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	134,60 G
Braunschw. 20thl.-L	—	97,25 G
Brem. Anl. v. 1874	4	98,20 bz
Cöln.-Md.-Pr.Anl.	3½	133,30 bz G
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	126,50 B
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	120,50 B
do. II. Abth.	5	117,75 bz B
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	188,50 B
Lübecker Pr.-Anl.	3½	185,50 bz
Mecklenb. Eisenbsch.	3½	90,80 bz
Meininger Loose	—	26,90 bz
do. Pr.-Pfdbr.	4	124,10 G
Oldenburger Loose	3	156,00 bz
D.-G.-C.-B.-Pf110	5	107,00 G
do. do.	4½	103,00 bz G
Dtsch. Hypoth. unk.	5	103,00 bz G
do. do.	4½	100,60 bz G
Mein. Hyp.-Pf.	5	100,40 G
Nrdd. Grdcr.-H.-A.	5	100,50 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	100,50 bz G

Pomm. H.-B. I. 120	5	105,50 B
do. II. IV. 110	5	102,00 bz B
Pomm. III. rkz. 100	5	99,75 bz B
Pr. B.-C.-H.-Br. rz.	5	107,10 G
do. do. 100	5	102,50 G
do. do. 115	4½	104,50 G
Pr. C.-B.-Pfdbr. kd.	4½	100,25 bz
do. unk. rückz. 110	5	112,90 B
do. (1872 u. 74)	4½	
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B. 120	4½	103,50 bz G
do. do. 110	5	105,00 G
Schles. Bod.-Cred.	5	105,00 B
do. do.	4½	103,70 G
Stettiner Nat.Hyp.	5	100,75 bz B
do. do.	4½	100,00 bz G
Kruppsche Obligat.	5	107,50 bz

Ausländische Fonds.		
Amerik. rckz. 1881	6	100,50 bz G
do. do. 1885	6	
do. Bds. (fund.)	5	100,90 bz B
Norweger Anleihe	4½	
Newyork. Std.-Anl.	6	116,30 bz
Oesterr. Goldrente	4	76,40 bz
do. Pap.-Rente	4½	63,00 bz B
do. Silber-Rente	4½	63,40 bz
do. 250 fl. 1854	4	114,25 bz
do. Cr. 100 fl. 1858	—	335,20 bz G
do. Lott.-A. v. 1860	5	124,60 bz
do. do. v. 1864	—	312,50 bz G
Ungar. Goldrente	6	90,40 bz B
do. St.-Eisb.Akt.	5	89,50 bz G
do. Loose	—	216,50 bz B
do. Schatzsch. I.	6	
do. do. kleine	6	
do. do. II.	6	
Italienische Rente	5	84,10 bz
do. Tab.-Oblg.	6	
Rumänier	8	108,75 B
Finnische Loose	—	50,90 bz
Russ. Centr.-Bod.	5	76,90 bz B
do. Engl. A. 1822	5	85,50 bz G
do. do. A. v. 1862	5	87,25 bz G
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ. fund. A. 1870	5	87,90 bz
Russ. cons. A. 1871	5	88,25 bz
do. do. 1872	5	88,25 bz
do. do. 1873	5	
do. do. 1877	5	90,50 bz
do. Boden-Credit	5	79,75 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	151,80 bz
do. do. v. 1866	5	149,00 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	61,75 B
do. 6. do. do.	5	85,75 bz
do. Pol. Sch.-Obl.	4	83,40 bz
do. do. kleine	4	
Poln. Pfdbr. III. E.	5	
do. do.	4	
do. Liquidat.	4	56,80 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	10,90 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	29,00 bz G

*) Wechsel-Course.	
Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 100 fl. 2 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 3 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 3 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	170,50 bz
Wien. öst. Währ. 2 M.	170,00 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	214,20 bz
do. 100 R. 3 M.	213,00 bz
Warschau 100 R 8 T.	214,30 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4, für Lombard 5 pCt., Bankdiskonto in Amsterdam 3, Bremen —, Brüssel 3½, Frankfurt a. M. 4, Hamburg —, Leipzig —, London 3, Paris 2½, Petersburg 6, Wien 4 pCt.

Bank- u. Kredit-Aktien.		
Badische Bank	4	106,25 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf	4	46,00 B
Bk. f. Sprit-u. Pr.-H.	4	50,00 bz G
Berl. Handels-Ges.	4	106,75 bz G
do. Kassen-Verein.	4	172,50 G
Breslauer Disk.-Bk.	4	94,00 bz B
Centralbk. f. B.	4	16,70 bz
Centralbk. f. J. u. H.		
Coburger Credit-B.	4	88,75 G
Cöln. Wechslerbank	4	95,00 bz G
Danziger Privatb.	4	113,50 G
Darmstädter Bank	4	146,20 bz B
do. Zettelbank	4	105,75 bz
Dessauer Creditb.	4	
do. Landesbank	4	119,50 G
Deutsche Bank	4	139,00 bz G
do. Genossensch.	4	111,50 bz
do. Hyp.-Bank.	4	92,75 bz G
do. Reichsbank.	4½	149,50 bz G
Disconto-Comm.	4	180,75 bz
Geraer Bank	4	86,00 bz G
do. Handelsb.	4	58,60 G
Gothaer Privatbk.	4	102,70 B
do. Grundkredb.	4	91,30 bz B
Hypothek (Hübner)	4	
Königsb. Vereinsb.	4	97,40 bz
Leipziger Creditb.	4	147,30 G
do. Discontob.	4	96,50 B
Magdeb. Privatb.	4	113,75 bz
Meckl. Bodencred.	fr.	64,00 bz G
do. Hypoth.-B.	4	76,90 bz G
Meining. Creditbk.	4	96,25 bz
do. Hypothekenbk.	4	91,70 bz G
Niederlausitzer Bank	4	99,25 G
Norddeutsche Bank	4	160,00 bz G
Nordd. Grundkredit	4	57,00 bz
Oesterr. Kredit	4	
Petersb. Intern. Bk.	4	102,00 B
Posen. Landwirthsch	4	67,50 bz G
Posener Prov.-Bank	4	111,50 bz G
Posener Spritaktien	4	48,00 bz G
Preuß. Bank-Antb.	4½	
do. Bodenkredit	4	92,50 bz B
do. Centralbdn.	4	129,00 bz B
do. Hyp.-Spielh.	4	101,00 bz
Produkt.-Handelsbk	4	79,75 bz G
Sächsische Bank	4	119,00 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	98,10 bz G
Schles. Bankverein	4	105,50 bz
Südd. Bodenkredit	4	131,25 bz B

Industrie-Aktien.		
Brauerei Patzenhof.	4	134,25 G
Dannenb. Kattun.	4	21,00 G
Deutsche Baugesf.	4	67,50 bz G
Dtsch. Eisenb.-Bau	4	6,75 bz B
Dtsch. Stahl- u. Eis.	4	
Donnersmarckhütte	4	61,00 bz B
Dortmunder Union	4	12,75 G
Egells Masch.-Akt.	4	36,00 bz G
Erdmannsd. Spinn.	4	42,25 bz G
Floraf. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Näh.	4	59,00 bz G
Gelsenkirch.-Bergw.	4	128,25 bz
Georg-Marienhütte	4	105,75 bz
Hibernia u. Shamr.	4	93,75 bz
Immobilien (Berl.)	4	84,00 G
Kramsta, Leinen-F.	4	97,60 bz G
Lauchhammer	4	44,90 bz G
Laurahütte	4	123,90 bz B
LuiseTiefb.-Bergw.	4	64,75 bz
Magdeburg. Bergw.	4	131,50 bz
Marienhüt. Bergw.	4	75,00 G
Menden u. Schw. B.	4	93,75 bz G
Oberschl. Eis.-Bed.	4	65,50 bz G
Ostend	4	
Phönix B.-A. Lit. A	4	84,50 bz
Phönix B.-A. Lit. B.	4	51,75 bz G
Redenhütte conf.	4	194,50 G
Rhein.-Nass. Bergw.	4	93,75 G
Rhein.-Westf. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	28,00 B
Unter den Linden	4	8,50 B
Wöhlert Maschinen	4	58,00 G

Eisenbahn-Stamm-Aktien.		
Aachen-Mastricht	4	32,70 bz
Altona-Kiel	4	148,75 G
Bergisch-Märkische	4	106,25 bz
Berlin-Anhalt	4	118,00 bz G
Berlin-Dresden	4	18,25 bz
Berlin-Görlitz	4	26,40 bz
Berlin-Hamburg	4	206,50 bz
Brl.-Potsd.-Magd.	4	99,90 bz G
Berlin-Stettin	4½	114,50 bz G
Bresl.-Schw.-Frbg.	4	109,10 bz G
Cöln-Minden	6	146,50 bz G
do. Lit. B.		
Halle-Sorau-Guben	4	25,60 bz
Hann.-Altenbeken	4	
do. II. Serie		
Märkisch-Posener	4	30,80 bz
Magd.-Halberstadt	4	146,25 bz G
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Lit. B.	4	
Münster-Hamm	4	99,75 B
Niederschl.-Märk.	4	99,75 B
Nordhausen-Erfurt	4	26,25 bz
Oberschl. Lit. A u. C.	3½	185,25 bz G
do. Lit. B.	3½	152,00 bz G
do. Lit. C.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	58,10 bz
Rechte Oderuferb.	4	142,30 à 50 bz
Rheinische	4	158,50 bz G
do. Lit. B. v. St. gar.	4	99,20 bz
Rhein-Nahebahn	4	14,60 bz G
Stargard-Posen	4½	103,00 B
Thüringische	4	157,40 bz
do. Lit. B. v. St. gar.	4	98,75 B
do. Lit. C. v. St. gar.	4½	105,10 bz G
Weimar-Geraer	4½	53,60 bz
Albrechtsbahn	5	26,50 B
Amsterd.-Rotterd.	4	122,00 bz
Aussig-Teplitz	4	203,80 bz
Böhm. Westbahn	5	97,70 bz
Brest-Grajewo	5	
Brest-Kiew	4	
Dux-Bodenbach	4	68,20 bz B
Elisabeth-Westbahn	5	81,40 bz G
Kais. Franz Joseph	5	72,75 bz G
Gal. (Karl Ludwig.)	5	113,90 bz
Gotthard-Bahn	6	57,00 B
Kaschau-Oderberg	5	55,30 bz
Ludwigsb.-Bexbach	4	198,75 bz
Lüttich-Limburg	4	16,90 bz
Mainz-Ludwigsh.	4	103,00 bz
Oberhess. v. St. gar.	—	
Oestr.-frz. Staatsb.	5	
do. Nordw.-B.	5	285,00 G
do. Litt. B.	5	287,50 bz G
Reichenb.-Pardubitz	4½	56,60 bz G
Kronpr. Rud.-Bahn	5	69,00 bz G
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	54,90 bz G
Russ. Staatsbahn	5	140,90 bz G
Schweizer Unionb.	4	24,00 bz G
Schweizer Westbahn	4	26,25 bz G
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau-Prag	4	76,50 bz B
Vorarlberger	5	71,50 G
Warschau-Wien	4	249,10 bz

Eisenbahn-Stammprioritäten.		
Altenburg-Zeitz	5	
Berlin-Dresden	5	47,25 bz G
Berlin-Görlitzer	5	84,75 bz G
Breslau-Warschau	4	
Halle-Sorau-Gub.	5	90,00 bz G
Hannover-Altenbek.	5	
do. II. Serie	5	
Leipz.-Gaschw.-Ms.	5	
Märkisch-Posen	5	102,00 bz G
Magd.-Halberst. B.	3½	88,30 G
do. do. C.	5	121,10 bz G
Marienb.-Mlawka	5	92,75 bz
Nordhausen-Erfurt	5	95,40 bz G
Oberlausitzer	5	44,80 bz G
Ostpreuß. Südbahn	5	99,75 bz G
Posen-Creuzburg	5	75,30 bz G
Rechte Oderuf. Bahn	5	140,50 bz G
Rumänische	8	120,00 bz G
Saalbahn	3	
Saal-Unstrutbahn	5	
Tilsit-Insterburg	5	83,50 G
Weimar-Geraer	5	37,10 bz G

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.		
Aach.-Mastricht	4½	101,25 bz B
do. do. II.	5	102,50 B
do. do. III.	5	
Berg.-Märkische I.	4½	103,00 B
do. II.	4½	103,00 B
do. III. v. St. g.	3½	91,40 B
do. do. Litt. B.	3½	91,40 B
do. do. Litt. C.	3½	88,30 B
do. IV.	4½	103,00 bz B
do. V.	4½	103,00 bz B
do VI.	4½	103,60 bz
do. VII.	4½	103,00 bz B
Aachen-Düsseldf. I.	4	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	102,25 B
do. Düss.-Elb.-Pr.	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortm.-Soest	4	99,00 B
do. do. II.	4½	102,25 G
do. Nordb. Fr. W.	5	102,50 bz G
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	101,75 G
do. do. II.	4	98,75 B
do. do. III.	4½	101,75 G
Berlin-Anhalt	4	
do.	4½	102,25 G
do. Litt. B.	4½	102,25 G
Berlin-Görlitz	5	102,75 G
do. do. Litt. B.	4½	101,40 bz
Berlin-Hamburg	4	99,75 bz G
do. do. II.	4	99,75 bz G
do. do. III.	5	102,10 bz
Brl.-Ptsd.-M. A. B.	4	99,40 B
do. do. C.	4	99,40 B
do. do. D.	4½	101,50 bz G
do. do. E.	4½	101,10 bz
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	99,20 B
do. do. III.	4	99,20 B
do. IV. v. St. g.	4½	100,10 G
do. VI. do.	4	99,20 B
do. VII.	4½	
Bresl.-Schw.-Freib.	4½	
do. do. Litt. G.	4½	
do. do. Litt. H.	4½	102,90 B
do. do. Litt. I.	4½	102,90 B
do. do. 1876	5	106,00 bz
Cöln-Minden IV.	4	99,25 bz
do. do. V.	4	99,25 bz
do. do. VI.	4½	101,00 G
Halle-Sorau-Guben	4½	104,00 bz
do. do. C.	4½	104,00 bz
Hannov.-Altenbk. I.	4½	100,20 B
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Märkisch-Posener	4½	102,75 B
Magd.-Halberstadt	4½	101,00 G
do. do. de 1865	4½	101,00 G
do. do. de 1873	4½	101,00 G
do. Leipz. A.	4½	102,10 G
do. do. B.	4	99,20 B
do. Wittenberge	4½	
do. do.	3	
Niederschl.-Märk. I.	4	99,50 B
do. II. a 62½ thlr.	4	99,50 B
do. Obl. I. u. II.	4	99,50
do. do. III conv.	4	99,20 G
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	
do. D.	4	
do. E.	3½	92,00 G
do. F.	4½	103,25 B
do. G.	4½	103,00 B
do. H.	4½	103,50 bz B
do. v. 1869	4½	
do. v. 1873	4	99,50 B
Oberschles. v. 1874	4½	
Brieg-Neisse	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	
do. Nied.-Zwgb.	3½	
do. Starg.-Pos.	4	99,25 B
do. do. II.	4½	102,75 bz G
do. do. III.	4½	102,75 bz G
Ostpreuß. Südbahn	4½	102,30 B
do. Litt. B.	4½	
do. Litt. C.	4½	
Rechte-Oder-Ufer	4½	103,40 B
Rheinische	4	99,30 G
do. v. St. gar.	3½	92,10 G
do. v. 1858, 60	4½	102,00 bz G
do. v. 1862, 64	4½	101,90 G
do. v. 1865	4½	101,90 G
do. 1869, 71, 73	4½	102,00 bz G
do. v. 1874,	5	101,20 G
Rh.-Nahe v. St. g.	4½	104,00 B
do. II. do.	4½	104,00 B
Schlesw.-Holstein	4½	101,80 G
Thüringer I.	4	100,00 B
do. II.	4½	
do. III.	4	100,00 B
do. IV.	4½	102,75 G
do. VI.	4½	102,75 G

Ausländische Prioritäten.		
Elisabeth-Westbahn	5	86,50 B
Gal. Karl-Ludwig I.	5	91,50 B
do. do. II.	5	88,80 G
do. do. III.	5	88,50 G
do. do. IV.	5	
Lemberg-Czernow. I.	5	76,75 bz G
do. II.	5	80,10 bz
do. III.	5	75,20 bz G
do. IV.	5	74,10 bz G
Mähr.-Schl. C.-B.	fr.	29,10 bz G
Mainz-Ludwigsb.	5½	
do. do.	3	
Oesterr.-Frz.-Stsb.	3	379,50 G
do. Ergänzsb.	3	359,90 bz
Oesterr.-Frz.-Stsb.	5	104,90 G
do. II. Em.	5	104,90 G
Oesterr. Nordwest.	5	86,60 bz
Oest. Nrdwstb. Lit. B	5	84,00 bz G
do. Geld-Priorit.	5	
Kaschau-Oderb. gar.	5	76,40 bz
Kronpr. Rud.-Bahn	5	80,60 bz G
do. do. 1869	5	79,60 G
do. do. 1872	5	79,50 G
Rab-Graz Pr.-A.	4	93,00 B
Reichenb.-Pardubitz	5	80,20 bz G
Südösterr. (Lomb.)	3	270,75 bz
do. do. neue	3	270,60 bz
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	
do. do. Oblig.	5	96,75 bz
Brest-Grajewo	5	87,00 bz G
Charkow-Asow g.	5	92,80 bz G
do. in Lstr. a 20 40	5	86,60 bz
Chark.-Krementsch.	5	89,30 bz
Jelez-Orel, gar.	5	93,00 bz B
Koslow-Woron. gar	5	96,75 bz
Koslow-Woron. Ob.	5	81,90 bz B
Kursk-Chark. gar.	5	93,10 bz
K.-Chark-As. (Obl.)	5	84,00 G
Kursk-Kiew, gar.	5	98,90 B
Losowo-Sewast.	5	80,50 bz G
Mosko-Rjäsan	5	103,00 bz B
Mosk.-Smolensk	5	95,50 bz B
Schuja-Iwanow.	5	94,00 bz G
Warschau-Teresp.	5	95,50 bz B
do. kleine	5	95,75 bz G
Warschau-Wien II.	5	102,40 B
do. III.	5	101,50 B
do. IV.	5	100,50 G
Zarskoe-Selo	5	76,00 B

Druck und Verlag von W. Decker u. Co. (E. Röstel) in Posen.